



Wir beraten persönlich.

Jana Massow

Partnerin, Steuerberaterin

Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DSV e.V.)

eureos-Newsletter

IV. Quartal 2020



Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

2020 wird sicher noch lange in aller Munde sein. Die Corona-Krise brachte weltweit das alltägliche Leben fast zum Stillstand. Und auch wenn weiterhin viele Unternehmen von der Krise betroffen sind, kehrt dank regionaler Lockerungen und etablierter Hygienekonzepte langsam wieder ein Hauch von Normalität zurück.

Das betrifft auch unsere Kommunikation mit Ihnen. Standen wir in den vergangenen Monaten vorwiegend mit unseren bewährten Tools für Telefon- und Online-Konferenzen miteinander im Austausch, freuen wir uns sehr darüber, mit Ihnen nun auch wieder den persönlichen Kontakt pflegen zu können.

Nach langer Pause halten Sie nun endlich wieder unseren Printnewsletter in den Händen. Darin haben wir wie gewohnt aktuelle Urteile und Änderungen in den Themengebieten Recht, Steuern, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung für Sie zusammengefasst. Zusätzlich erfahren Sie auch wieder alles über unsere kommenden Veranstaltungen und erhalten einen Blick in die eureos-Welt.

Unsere Experten sind auch in diesen stürmischen Zeiten jederzeit für Sie da. Denn wir beraten persönlich.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihre



Jana Massow

PS: Sie möchten unsere News lieber online lesen? In unserem monatlich erscheinenden E-Mail-Newsletter informieren wir Sie über die wichtigsten Branchennews, Veranstaltungshinweise und Neuigkeiten von eureos. Anmeldung unter www.eureos.de/newsletter-center.

Inhalt

04 **Branchennews**

- 04 Versicherungspflicht von Fremdgeschäftsführern: Im Fokus - Gesellschafter, Geschäftsführer und Fremdgeschäftsführer
- 05 Sie ist da, die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze
- 05 Neustart für die Wirtschaft - Konjunkturprogramme des Freistaats Sachsen und des Bundes beschlossen
- 07 Staatshaftung in der Corona-Krise - Was müssen Unternehmer und Entscheider jetzt tun?
- 08 DAC6-Fristverlängerung ja oder nein?
- 09 Home Office: Was ist eine Versetzung im Sinne von §§ 99, 95 III 1 BetrVG?
- 10 BMF-Entwurf zum Verlustvortrag nach § 8d KStG
- 12 Anwendungsfragen des § 2b UStG - Erweiterung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses
- 13 Sozialversicherungsrechtlicher Status eines Stiftungsvorstandes
- 16 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht - Sanierung muss kurzfristig in Angriff genommen werden
- 17 Entzug der Gemeinnützigkeit aufgrund unverhältnismäßig hoher Geschäftsführervergütung
- 18 BFH zur Normenkonkurrenz zwischen § 1 AStG und verdeckten Gewinnausschüttungen
- 19 Keine Rechnung bei unzureichender Leistungsbeschreibung
- 19 Verlängerung der Corona-Überbrückungshilfe - Erleichterte Zugangsvoraussetzungen und höhere Förderung

20 **eureos-News**

- 20 eureos berät den SAXONIA-Konzern beim Erwerb der Doduco-Gruppe
- 21 eureos verlängert sein Sponsoring des SC DHfK Leipzig
- 21 Weitere Verstärkung: eureos baut mit Rechtsanwältin Hannah Kampschulte den Bereich Beratung der öffentlichen Hand weiter aus
- 22 eureos stärkt Kompetenz im Bereich Unternehmensnachfolge
- 22 eureos geht in die Verlängerung mit dem SC Magdeburg
- 22 eureos erneut erfolgreich beim Alvara Firmen-Rafting Cup Leipzig
- 23 Neuauflage: Kommentar „Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht“ im Nomos-Verlag unter Mitarbeit von RAin Dr. Almuth Werner und RA/StB Dr. Ralph Bartmuß
- 24 RA Lars Mörchen und RA Robert Klötzer referieren für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Bonn
- 24 eureos corporate finance gmbh holt erfahrenen Mittelstandsexperten als Partner

26 **Veranstaltungen**

- 26 Aktuelle Veranstaltungen
- 27 Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

Versicherungspflicht von Fremdgeschäftsführern: Im Fokus – Gesellschafter, Geschäftsführer und Fremdgeschäftsführer

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteilen vom 7. und 8. Juli 2020 anhand mehrerer Fälle die Rechtsprechung zur Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern und Fremdgeschäftsführern bestätigt und präzisiert. Im Prinzip bleibt alles wie gehabt: Der Fremdgeschäftsführer einer GmbH ohne Gesellschafterstellung ist grundsätzlich abhängig beschäftigt im Sinne des Sozialversicherungsrechts. Dasselbe gilt für Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer, deren Geschäftsanteile weniger als 50 % betragen, sofern ihnen keine umfassende Sperrminorität eingeräumt ist.



Nicole Jochheim

Senior Associate, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Verwaltungsrecht,
Fachanwältin für Sozialrecht
+49 (0) 341 9999 2128
n.jochheim@euroeos.de

Etwas anderes ergibt sich auch dann nicht – so das BSG in einem ähnlich gelagerten Fall (Urteil vom 8. Juli 2020, Az. B 12 R 4/19 R) –, wenn ein sogenannter Stimmbindungsvertrag abgeschlossen ist, wenn dieser nicht geeignet ist, die dem Geschäftsführer der Komplementärin unliebsamen Weisungen zu verhindern.

1. Mit Urteil vom 7. Juli 2020, Az. B 12 R 17/18 R, hat das BSG zunächst bereits Bekanntes wiederholt; nämlich, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der über weniger als 50 % der Geschäftsanteile verfügt, der Sozialversicherungspflicht unterliegt, wenn ihm keine umfassende Sperrminorität eingeräumt ist.

Das Besondere an diesem Fall: Die Parteien hatten eine Innengesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet und notariell eine sogenannte Poolvereinbarung getroffen, nach welcher die Mitglieder des Pools verpflichtet waren, ihr Stimmrecht gegen nicht gebundene Gesellschafter nach interner Beschlussfassung einheitlich auszuüben. Das BSG hat hierzu festgestellt, dass eine lediglich schuldrechtliche Vereinbarung nicht genügt, um die Selbstständigkeit eines Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführers zu begründen, weil diese Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund kündbar ist. Derartige Regelungen führen allenfalls dann zur Selbstständigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers, wenn sie im Gesellschaftsvertrag verankert sind. Nur dies genügt nach der Rechtsprechung des BSG dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit beitragsrechtlicher Tatbestände.

2. In diesem Sinne hat das BSG am 8. Juli 2020 im Verfahren mit dem Az. B 12 R 2/19 R die Sozialversicherungspflicht eines Fremdgeschäftsführers einer GmbH (GmbH & Co. KG) beurteilt, an der der Geschäftsführer nicht als Gesellschafter beteiligt war. Die GmbH war aber persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) einer GmbH & Co. KG (Kommanditistin). Der Fremdgeschäftsführer der Komplementärin hatte 99 % der Haftenlage bei der Kommanditistin eingebracht.

Das BSG urteilte, es fehle an einem gesellschaftsrechtlich verankerten Weisungsrecht der Kommanditistin gegenüber der Komplementärin. Hieraus hat das BSG geschlossen, dass der Fremdgeschäftsführer der Komplementär-GmbH trotz seines Kapitaleinsatzes bei der Kommanditistin keinen beherrschenden Einfluss auf die Komplementär GmbH hat, für die er als Geschäftsführer tätig war.

3. Ist hingegen im Gesellschaftsvertrag eine Stimmbindung dergestalt verankert, dass Beschlüsse über die Stimmabgabe in den Beteiligungsgesellschaften einstimmig zu fassen sind, unterliegt der Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer nicht der Sozialversicherungspflicht, weil er maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschafterbeschlüsse ausüben kann (BSG, Urteil vom 8. Juli 2020, B 12 R 26/18 R).

4. Ein Urteil des BSG vom 8. Juli 2020, Az. B 12 R 6/19 R, befasst sich mit der Sperrminorität. Bezieht sich die Sperrminorität nur auf außergewöhnliche Geschäftsführerhandlungen und besteht auf die Gesellschafterbeschlüsse im Übrigen kein Einfluss, so führt die dem Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer eingeräumte begrenzte Sperrminorität nicht zu dessen Selbstständigkeit.

5. Der Grundsatz der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände erfordert es nach der Rechtsprechung des BSG, Urteil vom 8. Juli 2020, Az. B 12 R 1/19 R, dass die beherrschende Position von Gesellschaftern in gesellschaftsvertraglichen Regelungen aus sich heraus verständlich sind. Dem Geschäftsführer einer GmbH ist also nur dann eine beachtliche Rechtsmachtposition eingeräumt, wenn dies unmissverständlich im Gesellschaftsvertrag geregelt ist. Protokolle, Beschlüsse und erläuternde Erklärungen der Gesellschafterversammlung hat das BSG im entschiedenen Fall nicht gelten lassen, um einen beherrschenden Einfluss des Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführers auf die Geschehnisse der GmbH zu belegen.



Die Terminsberichte des BSG finden Sie hier:
https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Terminberichte/2020_26_Terminbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Fazit

Die Tätigkeit eines Geschäftsführers ist nur dann selbstständig im Sinne der Sozialversicherung, wenn er unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft innehat oder über eine umfassende Sperrminorität verfügt. Hierzu können z. B. Stimmbindungsklauseln in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Schuldrechtliche Verpflichtungen außerhalb des Gesellschaftsvertrages genügen hierzu nicht.

Sie ist da, die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze

Unmittelbar nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat am 29. Juni 2020 im „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz“ zahlreichen Steuererleichterungen zugestimmt. Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und voraussichtlich noch heute im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Damit tritt die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze wie angekündigt zum 1. Juli 2020 in Kraft.



Dr. Kerstin Bohne

Senior Associate, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2126
k.bohne@euroos.de



Ines Kanitz

Partnerin, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2102
i.kanitz@euroos.de

Auch das BMF hat sich beeilt und das begleitende BMF-Schreiben finalisiert (Stand: 30. Juni 2020). Die finale Fassung entspricht im Wesentlichen der Entwurfsfassung vom 23. Juni 2020. Unter 3.12 (Tz. 46) ist eine B2B-Nichtbeanstandungsregelung für im Juli ausgeführte Leistungen enthalten. Demnach wird es aus Vereinfachungsgründen für Leistungen, die im Juli 2020 an einen anderen Unternehmer erbracht werden und für die ein zu hoher Steuerausweis erfolgt ist, nicht beanstandet, wenn die Rechnung hierfür nicht berichtigt wird. Noch wichtiger ist dabei, dass der Leistungsempfänger „aus Gründen der Praktikabilität“ die ausgewiesene Steuer in voller Höhe als Vorsteuer abziehen darf. Diese Nichtbeanstandungsregelung verschafft in der Übergangszeit wenigstens eine geringe Erleichterung.

Zudem ist gestern auch das „Erste Corona-Steuerhilfegesetz“ im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Damit unterliegen Speisen befristet für ein Jahr dem ermäßigten Steuersatz. Konkret fallen für Speisen damit im ersten Halbjahr 2020 19 %, im zweiten Halbjahr 2020 5 % Umsatzsteuer, im ersten Halbjahr 2021 7 % Umsatzsteuer und im zweiten Halbjahr 2021 wieder 19 % Umsatzsteuer an.

Angesichts der äußerst kurzen Zeitspanne sowie vier verschiedenen Steuersätzen für vier verschiedene Zeitspannen stehen Unternehmer weiterhin vor großen Herausforderungen, die vorübergehende Senkung der Umsatzsteuersätze umsatzsteuerlich und technisch korrekt abzubilden. Sprechen Sie uns gern an, wenn wir Sie hier unterstützen können.



Weitere Informationen zum Thema und was Sie als Unternehmer jetzt wissen müssen, finden Sie hier.
<https://www.euroos.de/euroos-webinar-temporaere-senkung-der-umsatzsteuersaetze/>

Neustart für die Wirtschaft – Konjunkturprogramme des Freistaats Sachsen und des Bundes beschlossen

Nach dem umfangreichen Konjunkturprogramm der Bundesregierung wurde nun das sächsische Impulsprogramm durch das Kabinett beschlossen. Mehr als 1 Milliarde Euro stellen Bund und Freistaat bereit, um sächsische Unternehmen in der Krise zu stärken. Wir haben die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst.



Dirk-Ulrich Krüger, CFA

Partner
+49 (0) 351 4976 15901
d-u.krueger@euroos.de



Sören Münch

Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@euroos.de

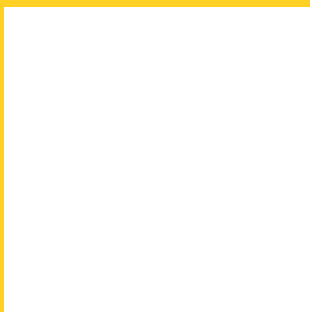
Konjunkturprogramm des Bundes

Bereits Anfang Juni hatte die Bundesregierung ein Konjunkturprogramm mit über 50 Maßnahmen zum Neustart der deutschen Wirtschaft nach der Corona-Krise bekanntgegeben. Neben steuerlichen Maßnahmen (Senkung der Mehrwertsteuer) und Unterstützung für Familien und Haushalte wurden Überbrückungshilfen für KMU aller Branchen festgesetzt. Das Programm richtet sich an alle Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb durch deutliche Umsatzrückgänge in den Monaten April und Mai 2020 gefährdet ist und soll die bestehenden Soforthilfen des Bundes ergänzen. Die Ausreichung der Förderhilfen erfolgt durch die jeweils zuständigen Förderinstitute der Länder.

Melden Sie sich für unseren Online- Newsletter an.

Wir behalten den Überblick für Sie und informieren kompakt: Mit unserem multidisziplinären euros-Newsletter stellen wir Ihnen einmal monatlich die für Ihren Arbeitsalltag relevanten Informationen zusammen und senden Ihnen Einladungen zu unseren Veranstaltungen.

Registrieren Sie sich jetzt unter:
www.euros.de/newsletter-center



Impulsprogramm „Sachsen startet durch“

Am 30. Juni 2020 stellte Wirtschaftsminister Martin Dulig das neue Impulsprogramm vor, das in enger Zusammenarbeit des Kabinettes mit Gewerkschaften, Verbänden und Kammern entstanden ist. Nach dem Sofort-Hilfeprogramm der sächsischen Regierung zielen die Instrumente des Impulsprogramms vor allem auf eine nachhaltige Unterstützung sächsischer Unternehmen nach der Corona-Krise ab, um einen Neustart nach den strengen Lockdown-Regelungen zu ermöglichen. Mehr als 1 Milliarde Euro sollen nach Angaben des SMWA für von Corona betroffene Unternehmen und deren Beschäftigte zur Verfügung gestellt werden.

Die eingesetzten Förderprogramme zur Soforthilfe, die zum bisherigen Höhepunkt der Pandemie-Phase ausgereicht wurden, sind ab sofort nicht mehr verfügbar. Vorliegende Anträge werden noch durch die SAB bearbeitet, neue Antragstellungen sind allerdings nicht mehr möglich. An ihre Stelle tritt nun das neue Impulsprogramm des SMWA.

Kerninstrumente für das Wirtschaftswachstum

Das Programm soll sächsische Unternehmen aller Branchen fit machen für die Zeit nach Corona.

„Wir brauchen starke Unternehmen, die eine robuste wirtschaftliche Substanz haben und in ihrem Markt wettbewerbsfähig sind. Deshalb stärken wir das Eigenkapital und festigen die Bonität der Betriebe in der Krise. Außerdem fördern wir die Investitionsbereitschaft speziell im Mittelstand“, sagte Martin Dulig bei der Vorstellung des Konjunkturprogramms.

Schwerpunkt des Programms ist die andauernde Sicherung der Unternehmensfinanzierung aus Mitteln des Freistaates und des Bundes. Dazu soll ein Stabilisierungsfonds mit einem Gesamtvolumen von EUR 400 Mio. eingerichtet werden, der das Eigenkapital sächsischer Unternehmen durch offene und stille Beteiligungen stärken soll. Weitere bewährte Förderprogramme für Neugründungen, innovative Start-Ups und zur Krisenbewältigung werden aufgestockt und fortgeführt. So werden insbesondere zusätzliche Mittel für die SAB-Programme „Rettung und Umstrukturierung von KMU in Schwierigkeiten (RuB)“ und „Krisenbewältigung und Neustart (KUNST)“ sowie den Technologiegründerfonds Sachsen (TGFS) bereitgestellt. Das bereits 2019 umgesetzte Förderprogramm „Regionales Wachstum“ wird als Sonderprogramm mit rund EUR 30 Mio. neu aufgelegt.

Darüber hinaus wird der Freistaat Mittel für Nachhaltigkeit und Klimaschutz, Bildungsinfrastrukturen und regionales Wachstum zur Verfügung stellen.

Das Wichtigste im Überblick

Detaillierte Informationen zu den Überbrückungshilfen des Bundes und den genannten Förderprogrammen des Freistaats Sachsen haben wir auf unserem Corona-Newsportal übersichtlich für Sie zusammengefasst. Wir verfolgen die Änderungen und Aktualisierungen von Konjunktur- und Hilfsprogrammen aktiv und aktualisieren die verfügbaren Informationen auf unserer Homepage und dem Corona-Newsportal fortlaufend.

Gern stehen wir Ihnen zur Erörterung von Corona-Hilfen, Investitionsförderprogrammen und weiteren Fragen zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

Staatshaftung in der Corona-Krise – Was müssen Unternehmer und Entscheider jetzt tun?

Die Corona-Pandemie hat auch heute noch erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft. Die Folgen der behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie werden nicht nur die deutsche Wirtschaft noch in den kommenden Monaten und Quartalen beschäftigen. Die freiwilligen staatlichen Hilfen kompensieren die teils existenzbedrohenden Umsatzeinbußen vieler Unternehmen nicht ansatzweise.



Stefan Fenzel
Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
+49 (0) 391 5628 6901
s.fenzel@euroos.de



Robert Klötzer
Associate, Rechtsanwalt
+49 (0) 341 9999 21323
r.kloetzer@euroos.de

euroos ist hinsichtlich der juristischen Beratung in diesem Bereich besonders qualifiziert. Neben der persönlichen Beratung bieten wir interessierten Verbänden und Netzwerkorganisationen auch Online-Seminare zur Thematik etwaiger Entschädigungsansprüche nach „coronabedingten“ Umsatz- und Gewinneinbrüchen von Unternehmen an. Weitere Informationen hierzu finden Sie hier.

Unabhängig von der künftigen Prüfung und Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen im Einzelfall stellt sich für viele Unternehmer und Entscheider die Frage: Was ist jetzt zu tun?

1. Risikoanalyse

Unternehmensinterne Risikoabschätzung hinsichtlich des Eintritts zukünftiger Ertragsausfälle

2. Staatliche Soforthilfen

Prüfung der Ansprüche auf staatliche Ausgleichszahlungen

3. Schadensminderung

erforderliche und zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Schaden zu minimieren (z. B. Umstellung Lokalgastronomie auf Abholung beziehungsweise Lieferung; LG Hannover, Urteil vom 9. Juli 2020, AZ: 8 O 2/20)

4. Schadensermittlung

„coronabedingte“ Umsatz- und Gewinneinbußen jetzt erfassen und dokumentieren

5. Ansprüche prüfen

Bestehen von Ersatzansprüchen dem Grunde und der Höhe nach prüfen

6. unternehmerische Entscheidung treffen

Sach- und Rechtslage regelmäßig unternehmensintern bewerten und Durchsetzbarkeit von Entschädigungsansprüchen fortdauernd prüfen („Business Judgement Rule“)

7. Entschädigung förmlich beantragen

fristgerecht Anträge auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei der jeweils zuständigen Behörde stellen

8. Primärrechtsschutz

gegebenenfalls Rechtsmittel gegen hoheitliche Maßnahmen erheben

9. Verjährungsfristen beachten

Um Entschädigungsansprüche gegen den Staat aufgrund der behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie erfolgreich durchsetzen zu können, sollten insbesondere Geschäftsführer und Vorstände bereits jetzt tätig werden.

Aufgrund der sich schnell entwickelnden Rechtslage sollten die Erfolgsaussichten der einzelnen notwendigen Schritte zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen regelmäßig neu bewertet werden. Gern stehen wir Ihnen hierzu als Berater zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

Besuchen Sie auch unser Corona-Newsportal. Darin stellen wir kontinuierlich Neuigkeiten zu rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen in der Corona-Krise für Sie zusammen.

DAC6-Fristverlängerung ja oder nein?

Das Ringen um die Verlängerung der Abgabefristen der Meldungen für grenzüberschreitende Steuergestaltungen nimmt, zumindest in Deutschland, vorerst kein Ende. In der Bundespressekonferenz am 6. Juli 2020 hatte eine Vertreterin des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) angekündigt, dass in Deutschland, entgegen aller Erwartungen, wohl kein Gebrauch von der auf EU-Ebene beschlossenen Option zur Fristverlängerung um bis zu sechs Monate gemacht werden wird. Nachfolgend informieren wir Sie daher über den aktuellen Stand im Zusammenhang mit DAC6.



Arell Buchta

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de



Christina Walter

Partnerin, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1504
c.walter@eureos.de

Was bisher geschah

1. Meldungen für Steuergestaltungen ab dem 1. Juli 2020 (Grundsatz)

Das BMF hatte mit Schreiben vom 29. April 2020 den amtlich vorgeschriebenen Datensatz und die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle für Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen (§ 13Bf Abs. 1 AO, DAC6) veröffentlicht und mitgeteilt, dass das Datenschema für alle Daten anzuwenden ist, die nach § 138f Abs. 3 AO in Verbindung mit Art. 97 § 33 Abs. 1 und 2 EGAO ab dem 1. Juli 2020 im Wege der Datenfernübertragung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln sind. Weitere Informationen dazu finden Sie in unserem Newsbeitrag vom 30. April 2020.

Grundsätzlich waren damit mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen ab dem 1. Juli 2020 innerhalb von 30 Tagen nach dem Eintritt des mitteilungspflichtigen Ereignisses elektronisch an das BZSt zu melden. Insgesamt stellten sich die Meldepflichten wie folgt dar:

- Mitteilungspflichtiges Ereignis nach dem 24. Juni 2018 und vordem 1. Juli 2020: Mitteilung bis 31. August 2020

- Mitteilungspflichtiges Ereignis nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Oktober 2020: Meldung innerhalb von 30 Tagen nach dem mitteilungspflichtigen Ereignis (30-Tage-Frist)
- Mitteilungspflichtiges Ereignis nach dem 30. September 2020: Mitteilung innerhalb von 30 Tagen nach dem mitteilungspflichtigen Ereignis (30-Tage-Frist)

2. Verlängerung der Meldepflichten durch die EU

Die EU-Kommission hat daraufhin einen Änderungsvorschlag zur Änderung der EU-Richtlinie 2011/16/EU veröffentlicht. Die Abgabefristen sollten damit um drei Monate verlängert werden. Weitere Informationen dazu finden Sie in unserem Newsbeitrag vom 19. Mai 2020.

Die Abgabefristen stellten sich nach diesem Vorschlag wie folgt dar:

- Mitteilungspflichtiges Ereignis nach dem 24. Juni 2018 und vor dem 1. Juli 2020: Mitteilung bis 20. November 2020
- Mitteilungspflichtiges Ereignis nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Oktober 2020: Beginn der 30-Tage-Frist frühestens am 1. Oktober 2020
- Mitteilungspflichtiges Ereignis nach dem 30. September 2020: Mitteilung innerhalb von 30 Tagen nach dem mitteilungspflichtigen Ereignis (30-Tage-Frist)

Aufgrund der aktuellen Situation wurde in diesem Zusammenhang beraten, die Meldefristen noch einmal um weitere drei Monate, also insgesamt sechs Monate, zu verlängern. Am 24. Juni 2020 wurde die finale Änderungsrichtlinie vom Europäischen Rat beschlossen. Den Mitgliedsstaaten wurde damit die Möglichkeit eingeräumt, den Beginn der Abgabefrist für die Meldungen um bis zu sechs Monate zu verschieben. In der finalen Fassung enthalten war auch die Möglichkeit der dreimonatigen Verlängerung des Moratoriums. Dafür müsste allerdings der Europäische Rat den entsprechenden Vorschlag der EU-Kommission einstimmig annehmen, sofern weiterhin schwerwiegende Risiken für die öffentliche Gesundheit, Hemmnisse und wirtschaftliche Störungen infolge der COVID-19-Pandemie bestehen und die Mitgliedsstaaten Ausgangsbeschränkungen anwenden (Art. 27b der EU-Richtlinie).

Die Mitteilungspflichten stellten sich somit wie folgt dar:

- Mitteilungspflichtige „Altfälle“ zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020: Meldung bis zum 28. Februar 2021
- Mitteilungspflichtige „Neufälle“ in der Moratoriumsphase zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020: Beginn der 30-Tage-Frist frühestens zum 1. Januar 2021
- Mitteilungspflichtige „Neufälle“ nach der Moratoriumsphase ab dem 1. Januar 2021: Beginn der 30-Tage-Frist nach dem mitteilungspflichtigen Ereignis

Umsetzung und heutiger Stand

Die Richtlinie muss nun in nationales Recht umgesetzt werden. Dabei ist zu betonen, dass es sich hierbei lediglich um Vorschläge handelt; die Mitgliedsstaaten können die Meldefristen entsprechend kürzer fassen. Deutschland hatte sich jedoch insbesondere während der Corona-Krise für eine Verlängerung der Fristen eingesetzt, sodass die überwiegende Mehrheit der Verbände und Wirtschaftsteilnehmer von einer entsprechenden Verlängerung der Fristen in Deutschland ausgegangen war. Die notwendigen Voraussetzungen wurden bereits durch das erste Corona-Steuerhilfegesetz geschaffen. In § 33 Abs. 5 EGAO wurde das BMF ermächtigt, eine entsprechende Fristverlängerung über ein BMF-Schreiben anzuordnen.

Die Erwartungen sollten jedoch enttäuscht werden. Nach aktuellem Stand will das BMF die Möglichkeit der Fristverlängerung nun doch nicht nutzen und das obwohl die EU-Finanzminister, und damit auch Bundesfinanzminister Olaf Scholz, einer entsprechenden Verlängerungsoption zugestimmt hatten. Die Verbände versuchen derzeit zu eruieren, inwiefern die Aussage der Vertreterin des BMF zutrifft oder ob das BMF doch noch eine Fristverlängerung in Erwägung zieht.

Auch die bislang aus technischen Gründen angekündigte Nichtbeanstandungsregelung, nach der Mitteilungen erst bis Ende September 2020 abzugeben gewesen wären, will das BMF dem Vernehmen nach nicht mehr gewähren.

Die 30-Tage-Frist zur Übermittlung von Meldungen für Gestaltungen ab dem 1. Juli 2020 ist jedoch grundsätzlich zunächst angelaufen.

Darüber hinaus gelten nach aktuellem Stand die entsprechenden ursprünglichen Meldefristen.

Einschätzung und Ausblick

Die nicht in Betracht gezogene Option zur Verzögerung des Meldepflichtenbeginns kommt unerwartet und stellt insbesondere in der aktuellen Krise eine erhebliche unerwartete Zusatzbelastung für die betroffenen Unternehmen dar.

Inwiefern sich das BMF durch die Einwände der Spitzenverbände noch umstimmen lässt, ist derzeit nicht abzusehen. Nachzeitigem Kenntnisstand bereitet sich die Finanzverwaltung allerdings auf den regulären Eingang der Meldungen vor. Dem Vernehmen nach soll die ELMA-Schnittstelle zum BZSt in Kürze verfügbar sein. Ein finales BMF-Schreiben mit weiteren Details zu den Hallmarks und dem Meldeverfahren wird für den 15. Juli 2020 erwartet.

Update vom 10. August 2020: Das BMF hat am 6. August 2020 überraschend einen Diskussionsentwurf des Anwendungsschreibens zur Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen mit Stand 14. Juli 2020 veröffentlicht. Das Entwurfsschreiben finden Sie auf der Internetseite des BZSt.

Das Entwurfsschreiben gibt den aktuellen Stand der Erörterungen zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder wieder. Es ist allerdings bisher nicht final abgestimmt. Das BZSt teilt

jedoch mit, dass es unabhängig davon mit Blick auf die Auslegung der §§ 138d ff. AO entsprechend dem gegenwärtigen Diskussionsstand verfahren wird.

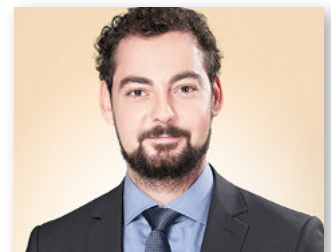
Dem Vernehmen nach ist zwischen Bund und Ländern vor allem strittig, ob eine coronabedingte Fristverlängerung in das Schreiben aufgenommen werden soll. Dementsprechend findet sich in dem vorliegenden Entwurf keine Aussage über eine coronabedingte Fristverlängerung. Der aktuelle Entwurf beinhaltet dagegen unter anderem Hinweise zur Auslegung des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereiches der Mitteilungspflichten und zur Auslegung der Kennzeichen sowie zum Verfahren der Mitteilung.

Home Office: Was ist eine Versetzung im Sinne von §§ 99, 95 III 1 BetrVG?

Nicht nur die Entsendung eines Mitarbeiters in das Home Office und die entsprechende Rückkehr in den Betrieb können eine mitbestimmungspflichtige Versetzung i. S. v. §§ 99, 95 III 1 BetrVG darstellen. Der Betriebsrat ist auch dann um Zustimmung zu ersuchen, wenn der Arbeitnehmer ohne Änderung seiner fortdauernden Abordnung im Home Office (formal) einer neuen Betriebsstätte zugeordnet wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Zuordnung länger als einen Monat dauert.



Dagmar Stabernack
Partnerin, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Arbeitsrecht
+49 (0) 341 9999 2111
d.stabernack@euroeos.de



Sebastian Wagner
Associate, Rechtsanwalt
+49 (0) 341 9999 21312
s.wagner@euroeos.de

1. Der Fall

Die Arbeitgeberin führte im März 2017 vier Niederlassungen zu einer Betriebsstätte zusammen. 34 Arbeitnehmer, welche vormals an den nun geschlossenen Standorten beschäftigt waren, wechselten daraufhin in das Home Office, während ihre Fachvorgesetzten unter Beibehaltung der Führungsfunktion in die neue Betriebsstätte wechselten. Am 10. April 2018 unterrichtete die Arbeitgeberin den zuständigen Betriebsrat über die anstehende Versetzung der 34 Arbeitnehmer in die verlegte Betriebsstätte unter Zuweisung einer dauerhaften Home-Office-Tätigkeit. Der Betriebsrat widersprach der Versetzung. Die Arbeitgeberin ließ zunächst erfolgreich vor

dem Arbeitsgericht Frankfurt feststellen, dass die Angliederung an einen neuen Dienstort nicht mitbestimmungspflichtig im Sinne des § 95 III BetrVG sei. Der Betriebsrat legte gegen den Beschluss des Gerichts Beschwerde ein.

2. Die Entscheidung

Die Beschwerde war erfolgreich. Das LAG Hessen sieht eine mitbestimmungspflichtige Versetzung nach den Maßgaben der §§ 99, 95 III 1 BetrVG als gegeben an:

Gemäß § 95 III Satz 1 BetrVG sei die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs eine mitbestimmungspflichtige Versetzung, wenn sie voraussichtlich die Dauer eines Monats überschreitet. Die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs setze voraus, dass die Tätigkeit eines Arbeitnehmers für einen mit den betrieblichen Verhältnissen vertrauten Beobachter als eine andere anzusehen ist. Neben einer Änderung des Inhalts der Arbeitsaufgaben und der damit verbundenen Verantwortung, des Arbeitsortes oder der Art der Tätigkeit könne sich dies auch aus einer Änderung der Stellung und des Platzes des Arbeitnehmers innerhalb der betrieblichen Organisation durch Zuordnung zu einer anderen betrieblichen Einheit ergeben. So erfülle etwa die Umsetzung einer Pflegekraft in eine andere Station auch bei inhaltlich unveränderter Tätigkeit jedenfalls dann den gesetzlichen Versetzungsbegriff, wenn die einzelnen Stationen organisatorisch selbstständig sind (BAG, 29.02.2000, Az.: 1 ABR 5/99).

Zu einer derartigen Änderung der Position eines Arbeitnehmers in der betrieblichen Organisation führe die Zuweisung eines neuen Dienstortes auch dann, wenn wie hier der Inhalt der Tätigkeit des betroffenen Arbeitnehmers, sein Arbeitsort in seinem Home Office und die Person des ihm übergeordneten Fachvorgesetzten unverändert bleibt. Auch dann werde der Arbeitnehmer fachlich einem anderen – hier neuen – Teil der Betriebsorganisation zugeordnet. Die früheren Betriebsstätten seien organisatorisch selbstständige Betriebsabteilungen gewesen, da von ihnen aus die ihnen zugeordneten Arbeitnehmer durch Fachvorgesetzte angeleitet wurden. Durch die Neuordnung ändere sich daher für die betroffenen Arbeitnehmer die Stellung innerhalb der Betriebsorganisation.

Die Arbeitgeberin hat die Entscheidung mittels Rechtsbeschwerde angegriffen. Eine endgültige Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts steht noch aus. Mit einer Bestätigung der Entscheidung des LAG Hessen ist vor dem Hintergrund der bisherigen BAG-Rechtsprechung zu rechnen.

3. Einordnung und Tipps für die Praxis

Anerkannt war bisher, dass die Versetzung eines Arbeitnehmers in das Home Office und zurück in den Betrieb eine Versetzung nach § 95 III 1 BetrVG darstellt, jedenfalls, wenn sie länger als einen Monat andauert. Im hier entschiedenen Fall änderte sich allerdings weder der tatsächliche Tätigkeitsort oder die tatsächliche Stellung noch der Aufgabenkreis des Arbeitnehmers. Es bestand auch keine Pflicht, am neuen Dienstort erscheinen zu müssen.

Dass eine Änderung der betrieblichen Organisation, die für den Arbeitnehmer erkennbar nur „im Hintergrund“ läuft, auch eine betriebsverfassungsrechtliche Versetzung darstellen kann, erfordert

vom Arbeitgeber mehr Sensibilität bei der Beurteilung des Mitbestimmungsrechts nach § 99 BetrVG. Mit der Einführung oder Änderung von modernen Arbeitsformen (Home Office, Co-Working etc.) gehen häufiger Änderungen der Organisationsstruktur einher, die nach den Vorgaben des LAG Hessen nun mitbestimmungspflichtig sind, auch wenn sie für die betroffenen Arbeitnehmer im Einzelfall auf den ersten Blick nicht mit einer Veränderung einhergehen mögen.

Keine Relevanz hat die Entscheidung auf die individualrechtliche Beurteilung der „Versetzung“. Ob es sich bei der Maßnahme vorliegend überhaupt um eine Weisung im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers handelte und, falls ja, ob sie rechtmäßigerweise im Rahmen seines billigen Ermessens ergehen durfte, ist keine Frage von Mitbestimmungsrechten des Betriebsrates. In Betrieben ohne Betriebsrat (und Personalrat) wird eine Neuzuweisung von Mitarbeitern zu eigenständigen Betriebsstätten bei ansonsten unveränderter (Home-Office-)Tätigkeit grundsätzlich ohne Weiteres durchführbar sein.



Den Volltext zur vorliegende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hessen, LAG Hessen, Beschluss vom 14.01.2020 - 4 TaBV 5/19, finden Sie hier: <https://openjur.de/u/2262019.html>

BMF-Entwurf zum Verlustvortrag nach § 8d KStG

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich erstmalig in einem Entwurf eines BMF-Schreibens zu verschiedenen Auslegungs- und Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem fortführungsgebundenen Verlustvortrag nach § 8d KStG geäußert.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@eureos.de



Enrico Klar
Associate, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@eureos.de

§ 8d KStG wurde mit Gesetz vom 20. Dezember 2016 eingeführt und knüpft an die Verlustuntergangsregelung des § 8c KStG an. Nach der aktuellen Fassung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG liegt ein sogenannter schädlicher Beteiligungserwerb vor, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahestehende Personen übertragen werden. Infolgedessen ist ein bis zu diesem Zeitpunkt nicht genutzter Verlust vollständig nicht mehr nutzbar (Verlustuntergang).

Die Regelung des § 8d KStG räumt Körperschaften die Möglichkeit ein, bei der Erfüllung bestimmter (enger) Voraussetzungen, die Nichtanwendung von § 8c KStG zu beantragen und die nicht genutzten Verluste als fortführungsgebundenen Verlustvortrag weiterzuführen. Die Regelung des § 8d KStG ist jedoch in vielerlei Hinsicht auslegungsbedürftig. Das BMF äußert sich erstmals zu verschiedenen unklaren Rechtsbegriffen.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten Inhalte des Entwurfs kurz vor:

Antragstellung

Nach § 8d Abs. 1 Satz 5 KStG ist der Antrag in der Steuererklärung für die Veranlagung des Veranlagungszeitraums zu stellen, in den der schädliche Beteiligungserwerb fällt. Bisher war strittig, ob ein entsprechender Antrag auch nach Abgabe der Steuererklärung gestellt werden kann. Das BMF lässt erkennen, dass der Antrag bis zum Eintritt der materiellen Bestandskraft der Steuerfestsetzung oder der Feststellung des Verlustvortrages nachgeholt werden kann. Wird beispielsweise in einem Änderungsbescheid erstmals ein schädlicher Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c KStG berücksichtigt (z. B. in Folge einer steuerlichen Außenprüfung), kann der Antrag bis zur Unanfechtbarkeit des Änderungsbescheids gestellt werden. Im Übrigen kann ein Antrag nach Eintritt der Unanfechtbarkeit nur berücksichtigt werden, wenn die entsprechenden Bescheide nach den §§ 129, 164, 165 oder 172 ff. AO geändert werden können.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Umstand, dass nach Ansicht des BMF für den Antrag nach § 8d KStG die gleichen Formvorschriften wie für die Steuererklärung gelten. Nach § 150 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ist die Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, sofern keine elektronische Steuererklärung vorgeschrieben ist. Nach § 31 Abs. 1a Satz 1 KStG ist die Körperschaftsteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Hiervon kann nach Satz 2 nur zur Vermeidung von unbilligen Härten abgesehen werden. Es ist daher grundsätzlich die elektronische Steuererklärung vorgeschrieben.

Wird ein Steuerbescheid infolge einer steuerlichen Außenprüfung geändert und ist erstmalig ein Antrag nach § 8d KStG zu stellen, um einen Verlustuntergang nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs zu umgehen, ist grundsätzlich die geänderte Körperschaftsteuererklärung inklusive der Feststellungen der steuerlichen Außenprüfung und einem entsprechenden Antrag zur Feststellung eines fortführungsgebundenen Verlustvortrags nach § 8d KStG elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Diese Verfahrensweise ist nach unserem Dafürhalten nicht praktikabel. Inwiefern das BMF diese Anforderung lockert, ist aktuell nicht abzusehen. Es sollte unseres Erachtens eine formlose Antragstellung für solche Sachverhalte im BMF-Schreiben aufgenommen werden.

Darüber hinaus beinhaltet der Entwurf Ausführungen zur Rücknahme des Antrags.

Geschäftsbetrieb

Nach § 8d Abs. 1 Satz 1 KStG setzt für die Beantragung eines fortführungsgebundenen Verlustvortrags voraus, dass die Körperschaft seit ihrer Gründung oder zumindest seit dem Beginn des dritten Veranlagungszeitraums, der dem Veranlagungszeitraum der Antragstellung vorausgeht, ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhält. In § 8d Abs. 1 Sätzen 3 und 4 KStG wird der Geschäftsbetrieb in abstrakter Weise beschrieben. Das BMF präzisiert nunmehr den Begriff des Geschäftsbetriebs und nimmt insbesondere Stellung zu Fällen, in denen mehrere selbstständige Betätigungen vorliegen. Weiterhin führt das BMF eine Bagatellgrenze für eine zusätzliche Betätigung ein, die sich an der vom BFH festgesetzten Geringfügigkeitsgrenze bei der Abfärberegelung orientiert (weniger als 3 % der Gesamtnettoumsatzerlöse und weniger als EUR 24.500,00).

Schädliche Ereignisse

Nach § 8d Abs. 2 KStG führen die dort aufgeführten Ereignisse zu einem Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags. Das BMF führt in seinem Entwurfsschreiben klarstellende Beispiele

Kluge Köpfe für eureos. Starten Sie Ihre Karriere bei uns.



auf. Unter anderem sollen vorübergehende Betriebsschließungen als Maßnahme des Gesundheitsschutzes, wohl aus aktuellem, coronabedingtem Anlass, kein schädliches Ereignis darstellen. Auch der organischen Veränderung eines wachsenden Unternehmens soll Rechnung getragen werden.

Weiterer schädlicher Beteiligungserwerb

Nach Ansicht des BMF soll der fortführungsgebundene Verlustvortrag als ein nach § 8c KStG zu qualifizierender Verlust bei einem weiteren schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c Abs. 1 KStG grundsätzlich untergehen. Allerdings soll wohl ein weiterer Antrag nach § 8d KStG möglich sein.

Fehlende Hinweise

Der Entwurf geht insbesondere nicht darauf ein, ob bezüglich der Stellung als Organträger oder Mitunternehmer eine Erheblichkeitsschwelle für die Anwendung des § 8d KStG erforderlich ist. Nach § 8d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG gilt Satz 1 nicht, sofern die Körperschaft zu Beginn des dritten Veranlagungszeitraums, der dem Veranlagungszeitraum der Antragstellung vorausgeht, Organträger oder an einer Mitunternehmerschaft beteiligt ist.

Darüber hinaus beinhaltet der Entwurf keine zeitliche Begrenzung in Bezug auf schädliche Ereignisse nach § 8d Abs. 2 KStG, die nach Feststellung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags eintreten.

Fazit und Ausblick

Aufgrund der vielen Fragen, die sich in der Praxis bei der Anwendung des § 8d KStG stellen, ist ein klarstellendes BMF-Schreiben unbedingt erforderlich. Inwiefern das finale Schreiben auch die noch fehlenden Hinweise abdeckt und aktuell bestehende, wenig praktikable Regelungen ändert, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Dennoch beantwortet der Entwurf bereits eine Vielzahl an Zweifelsfragen im Zusammenhang mit § 8d KStG.

Um die Umsetzung der Grundsätze des (künftigen) BMF-Schreibens auch im Bereich der Gewerbesteuer zur Anwendung zu bringen, sollen in Kürze gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder ergehen.

Die Verbände haben bis zum 11. September 2020 die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Wir werden Sie an dieser Stelle über den weiteren Fortgang und die Veröffentlichung des finalen Schreibens informieren.

Anwendungsfragen des § 2b UStG – Erweiterung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Nach der Verabschiedung des Corona-Steuerhilfegesetzes am 5. Juni 2020 steht nunmehr die Verlängerung der Übergangsregelungen zu § 2b UStG bis zum 31. Dezember 2022 fest. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zwischenzeitlich am 9. Juli 2020 ein Schreiben zu weiteren Anwendungsfragen des § 2b UStG veröffentlicht.



Dr. Ralph Bartmuß
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1501
r.bartmuß@eureos.de

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass in Abschnitt 2b.1 wurden um Regelungen bezüglich der folgenden Sachverhalte erweitert:

1. Kreishandwerkerschaften

Geschäftsführungsleistungen der Kreishandwerkerschaften für Innungen sind keine unternehmerischen Tätigkeiten im Sinne des § 2 UStG. Die Tätigkeit ist somit nicht umsatzsteuerbar.

2. Parkraumüberlassung

Die Überlassung von Parkraum (Parkbuchten) auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen gegen Gebühren (Parkscheinautomaten) ist aufgrund der Ordnung des ruhenden Verkehrs auch weiterhin als hoheitliche Tätigkeit anzusehen und somit ebenfalls nicht umsatzsteuerbar.

3. (Landes-)Weinprämierungen

Nachhaltige und entgeltliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Weinprämierungen, wie sie von den Landwirtschaftskammern vorgenommen werden, stellen größere Wettbewerbsverzerrungen dar, auch wenn sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage durchgeführt werden. Aufgrund dessen sind die Prämierungen dem Grunde nach unternehmerische Tätigkeiten und damit umsatzsteuerbar.

4. Anschluss- und Benutzungszwang

Die privatrechtliche Ausgestaltung der Leistung (z. B. Trinkwasserlieferung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung) führt in keinem Fall zu einem Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistung ein öffentlich-rechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang besteht und damit ein Wettbewerb praktisch ausgeschlossen ist.

5. Ausschließlichkeit und Kooperationsgebot

§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG geht davon aus, dass insbesondere Leistungen, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdÖR) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer anderen jPdÖR beziehen darf, nicht zur einer Wettbewerbsverzerrung führen und damit nicht umsatzsteuerbar sind.

Die Finanzverwaltung weist allerdings darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen so gefasst sein müssen, dass die betreffenden Leistungen ausschließlich bei einer jPdÖR bezogen werden dürfen. Ein gesetzliches Gebot, dessen Umsetzung noch untergesetzlicher Regelungen und vertraglicher Vereinbarungen bedarf, erfüllt das Tatbestandsmerkmal der Ausschließlichkeit nicht, sodass dann von einer Wettbewerbsverzerrung auszugehen wäre.

6. Hoheitliche Hilfsgeschäfte

Hoheitliche Hilfsgeschäfte sind grundsätzlich nicht steuerbar. Auch führt allein die große Anzahl an Hilfsgeschäften nicht zwangsläufig zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen und damit umsatzsteuerbaren Tätigkeit, da große Hoheitsbetriebe große Umfänge zwangsweise nach sich ziehen.

Wann - davon abweichend - ausnahmsweise von wettbewerbsverzerrenden Tätigkeiten auszugehen ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Letztlich kommt es darauf an, ob das Auftreten der jPdÖR am Markt und das daraus resultierende Handeln dem eines professionellen Händlers gleichen.

Es sei aber darauf hingewiesen, dass - unabhängig vom Umfang der Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit hoheitlichen Aufgaben - schon dem Grunde nach zu entscheiden ist, ob überhaupt ein hoheitliches Hilfsgeschäft vorliegt. Die Finanzverwaltung (Verbandschreiben des BMF vom 15. November 2019; LfS Niedersachsen, Vfg. v. 8. Mai 2020, S 7107-28-St 171; bislang a.A.: BMF v. 16. Dezember 2016, III C 2 - S 7107/16/10001, BStBl 2016 I S. 1451) vertritt somit bspw. die Auffassung, dass der Verkauf von Altpapier, die Einspeisung von Strom und die Abgabe von Deponie-/ Klärgas an Dritte keine hoheitlichen Tätigkeiten im Sinne des § 2b UStG sind, sodass diese Leistungen umsatzsteuerbar werden, aber körperschaft- und gewerbesteuerfrei bleiben (vgl. R 4.5 Abs. 6 Satz 1 KStR 2015).

Praxishinweis

Das BMF hat wieder diverse Einzelfragen im Zusammenhang mit § 2b UStG beantwortet. Das letzte Wort ist aber sicher noch nicht gesprochen.

Wir raten, umsatzsteuerlich unklare Sachverhalte mit einer gewissen Bedeutung im Rahmen einer verbindlichen Auskunft mit dem Finanzamt abzustimmen (vgl. unser News-Beitrag vom 12. Mai 2020).

Nutzen Sie den verlängerten Übergangszeitraum effektiv und verfolgen Sie weiterhin die Umstellung auf § 2b UStG, um einen Déjà-vu-Effekt im Jahr 2022 zu vermeiden. Keinesfalls sollte die Verlängerung der Frist Anlass sein, begonnene Projekte zu verschieben.

Sozialversicherungsrechtlicher Status eines Stiftungsvorstandes

Die entgeltliche Tätigkeit eines Stiftungsvorstandes kann eine abhängige und damit sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung darstellen. Die Abgrenzungskriterien einer solchen von einer selbstständigen Tätigkeit hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) in seinem Urteil vom 27. Februar 2019 herausgearbeitet. Das LSG NRW präzisiert damit die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Sozialversicherungspflicht ehrenamtlich tätiger Organmitglieder, die eine Aufwandsentschädigung erhalten.



Dr. Almuth Werner
Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@euroeos.de



Nicole Jochheim
Senior Associate, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Verwaltungsrecht,
Fachanwältin für Sozialrecht
+49 (0) 341 9999 2128
n.jochheim@euroeos.de

1. Der Fall des LSG NRW

Klägerin war eine gemeinnützige selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts, mit einem dreiköpfigen Stiftungsvorstand. Gegenstand des Rechtsstreits gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund als Beklagte war die Versicherungspflicht eines Vorstandsmitgliedes (Zeit 2010-2016) im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens.

Zu dessen Zuständigkeit gehörte die strategische Ausrichtung der Klägerin, die Kapitalanlage des Stiftungsvermögens, die Budgetplanung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht, das Projekt-Controlling und die laufende Bearbeitung der Förderanträge. Das Vorstandsmitglied machte sich in der Regel vor Ort ein Bild über die angefragte Projektförderung (z.B. Besuch von Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, Altenheime und Universitäten), wichtige Termine nahm der gesamte Vorstand wahr. Mit den weiteren Vorstandsmitgliedern nahm das Vorstandsmitglied in der Gesellschafterversammlung der GmbH die Gesellschafterrechte wahr.

Der Vorstand traf sich an drei festen Tagen in der Woche. Bei längerer Verhinderung erfolgte die Vertretung durch die anderen beiden Vorstände. Die Klägerin beschäftigte in den Streitzeiträumen eine Mitarbeiterin für administrative Arbeiten, die auf Weisung der Vorstandsmitglieder tätig wurde.

Jetzt neu:

§ 2b UStG-Online-Check

Nutzen Sie ab sofort unseren kostenfreien Online-Steuercheck, mit dem Sie schnell und einfach die Einnahmen Ihres Hauses auf die Neuregelung bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand überprüfen können.

www.eureos.de/2b-ustg-check



Laut Satzung ist der Vorstand ehrenamtlich tätig; er erhielt eine Aufwandsentschädigung zu einem Stundensatz i.H.v. EUR 75, unter Berücksichtigung des Umfangs der geförderten Projekte und des erforderlichen Tätigkeitseinsatzes unter Abgeltung aller geleisteten Stunden.

Zur Begründung, dass es sich nicht um eine abhängige Beschäftigung handele, führte die Stiftung aus, dass das Vorstandsmitglied nicht an feste Arbeitszeiten gebunden sei, die gewährte Vorstandsvergütung eine Aufwandsentschädigung darstelle und keine Pflicht zur Zeiterfassung bestehe. Der Vorstand sei weder weisungsgebunden, noch sei er irgendjemandem gegenüber rechenschaftspflichtig – ein Kontrollorgan war in der Stiftung nicht installiert. Außer der Bindung an die Stiftungssatzung und das Stiftungsgesetz sei er in der Erfüllung seiner Aufgaben frei.

2. Die Entscheidung des LSG NRW

Selbständige Tätigkeit, Beschäftigungsverhältnis oder Ehrenamt

Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer Beschäftigung ist § 7 Abs. 1 SGB IV, d.h. nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers, so der Gesetzestext.

Grundlage der Abgrenzung von Beschäftigung und Selbstständigkeit sind regelmäßig die zwischen den Beteiligten getroffenen bzw. den danach für diese geltenden Vereinbarungen (in diesem Fall: Satzung, Geschäftsordnung des Vorstandes und Vorstandsbeschlüsse). Auf dieser Grundlage ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zum Typus der abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit vorzunehmen. Besondere Umstände können zu einer abweichenden Beurteilung führen. Ausdrücklich gelten diese Grundsätze auch für die Organe juristischer Personen des Privatrechts.

Ehrenamtlich Tätige erfahren seit der Rechtsprechung des BSG aus dem Jahr 2017 eine besondere rechtliche Betrachtung: Ehrenämter sind in der gesetzlichen Sozialversicherung trotz Zahlung einer angemessenen, pauschalen Aufwandsentschädigung, grundsätzlich beitragsfrei, solange sie allein Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person und nicht auch für jedermann frei zugänglich seien (Gremienarbeit, Repräsentationsaufgaben). Der sozialversicherungsfreie Bereich des organschaftlichen Aufgabenkreises werde aber verlassen, wenn z.B. operative geschäftsführende Tätigkeiten ausgeübt werden (unser Beitrag vom 8. November 2017).

3. Weitere Präzisierungen des LSG NRW

Das LSG NRW legte diese BSG-Rechtsprechung auf und erklärte explizit, dessen Kriterien zu präzisieren. Seiner Prüfung legte das LSG NRW sechs Kriterien zugrunde:

- Ausübung von Geschäftsführungsaufgaben über die organschaftlichen Funktionen hinaus
- Weisungsgebundenheit bei dieser Ausführung und

- Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Stiftung
- Vorliegen wesentlicher Anhaltspunkte für eine selbstständige Tätigkeit (eigene Betriebsstätte, wesentliches unternehmerisches Risiko)
- Objektivierbare Prägung der Tätigkeit als Verfolgung ideeller Zwecke und ohne Erwerbsabsicht (unentgeltlich)
- Gesamtabwägung

Insbesondere mit der Weisungsgebundenheit und einer Erwerbsabsicht des betreffenden Vorstandsmitglieds setzte sich das Gericht eingehend auseinander.

Das LSG NRW kommt danach zu dem Ergebnis, dass das Vorstandsmitglied im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung tätig geworden ist:

1. Der Aufgabenkatalog des Vorstandes gehe deutlich über Repräsentationsaufgaben hinaus und umfasse wesentliche Bereiche der operativen Geschäftstätigkeit.
2. Das Vorstandsmitglied sei weisungsgebunden tätig geworden, da es nicht über rechtliche Möglichkeiten verfüge, um genehme Weisungen des Vorstandes zu verhindern (Erfordernis einfache Stimmenmehrheit im Vorstand = Überstimmung durch die anderen Vorstandsmitglieder, Vetorecht nur des Vorstandsvorsitzenden). Es habe die Stiftung auch nicht alleine im Rechtsverkehr vertreten können (lediglich Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstandes; erteilte Befreiung von § 181 BGB daher unerheblich). Diese Weisungsgebundenheit entspreche der sich aus § 86 Satz 1 BGB i. V. m. §§ 27 Abs. 3, 665 BGB ergebenden Weisungsgebundenheit des Stiftungsvorstandes, so das Gericht weiter. Auch aus den konkreten Aufgaben in der Satzung ergebe sich die Weisungsgebundenheit, z.B. durch die Pflicht zum Aufstellen eines Wirtschaftsplanes (= generelle Weisung) und einer Jahresrechnung (= gewissenhafte Kontrolle der Tätigkeit einzelner Vorstandsmitglieder). Hingegen spreche das Fehlen einer Weisungsgebundenheit hinsichtlich Arbeitszeit und -ort nicht gegen die Annahme einer Weisungsgebundenheit im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV. Vielmehr liege bei der leitenden Funktion des Vorstandsmitglieds eine sog. Verfeinerung der Weisungsgebundenheit zu einer „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ vor.
3. Aufgrund der konkreten Arbeitsweise des Vorstandes gemäß den Vorgaben der Satzung und der Geschäftsordnung (Gesamtvertretung, Urlaubsabstimmung, gemeinsame auswärtige Termine bzw. abgestimmte Terminwahrnehmung des einzelnen Vorstandsmitglieds, wöchentlich mehrfache Sitzungen) sei das Vorstandsmitglied auch „funktionsgerecht dienend“ – zudem mit operativen Aufgaben – in eine fremde Arbeitsorganisation, die der Stiftung als juristische Person des Privatrechts, eingegliedert.
4. Finanzielle Zuwendungen sind mit dem Wesen des Amtes als Ehrenamt nur dann vereinbar, wenn ihr Charakter als Aufwandsersatz, Aufwandsentschädigung oder Verdienstausfallersatz unmissverständlich zum Ausdruck kommt (Satzung, Geschäftsordnung, Organbeschlüsse) und die entsprechenden Zahlungen damit in Einklang stehen. Im vorliegenden Fall sprachen insbesondere die Art der Berechnung der Vergütung und ihre Höhe gegen eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die tatsächlich

gewährten Zuwendungen stellten weder Ersatz tatsächlicher entstandener Aufwendungen noch Ersatz entgangenen Verdienstes dar. Die Vorstandsmitglieder erhielten über die Erstattung von Aufwendungen hinaus eine hohe Vergütung ihres Zeitaufwandes zwischen jährlich EUR 20.000 – 60.000. Diese Zahlungen stellten auch keinen Ersatz entgangenen Verdienstes dar.

In der Gesamtabwägung sprachen daher die deutlich überwiegen- den Gesichtspunkte für eine abhängige Beschäftigung.

4. Fazit für die Praxis

Eine Vorstandstätigkeit, die lediglich auf einer Organstellung beruht (Gremienarbeit, Repräsentation), führt nicht zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gemäß § 7 SGB IV. Werden aber darüberhinausgehende Tätigkeiten übernommen, müssen zusätzlich die Voraussetzungen eines (weiteren) Beschäftigungsverhältnisses geprüft werden. Wegen der Besonderheiten des deutschen Stiftungsrechts ist diese Schwelle in das operative Geschäft bei Stiftungsvorständen schnell überschritten, denn gesetzlich vorgesehen ist allein das Organ Vorstand, nicht aber auch ein Willensbildungs- und Kontrollorgan. Soll auch bereits die Aufstellung eines Wirtschaftsplans und einer Jahresrechnung Ausdruck einer Weisungsgebundenheit sein, gemeinsam mit den für Organe juristischer Personen übliche Mehrheitsentscheidungen, ist die abhängige Beschäftigung nach diesen Kriterien quasi gesetzt.

Neben der Gesamtabwägung erhält damit die vom BSG eingeführte und nun vom LSG NRW fortgeführte Abgrenzung „unentgeltlich“ (nicht mit Erwerbsabsicht) ausgeübter Vorstandstätigkeit besondere Relevanz. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist zunächst kein Hindernis, allerdings darf diese kein verdecktes, marktübliches Honorar darstellen (verdeckte Entlohnung einer Erwerbstätigkeit). Wie schon das BSG vermeidet es nun auch das LSG, feste Obergrenzen für ehrenamtsunschädliche Zuwendungen festzulegen. Vielmehr führt es für den Einzelfall Auslegungshilfen an, an denen sich die Stiftungspraxis künftig orientieren kann, z. B. die Ehrenamts- oder die Übungsleiterpauschale des § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG oder die Vergütungsobergrenzen des Umsatzsteuergesetzes (Entschädigung in Höhe von bis zu EUR 50 je Stunde bis zu einer Gesamtsumme von insgesamt 17.500 EUR pro Jahr, § 4 Nr. 26b UStG). Weitere Hinweise gibt das Gericht auf Aufwandsentschädigungen eines Vorsitzenden des Vorstands bzw. des Verwaltungsrates eines Sozialversicherungsträgers mit bis zu 50.000 Versicherten (das 2 bis 4fache des einfachen Satzes von 70 EUR pro Sitzungstag, d.h. maximal 280 EUR pro Sitzungstag) bzw. einen ersten stellvertretenden Bürgermeister einer Stadt von 50.001 bis 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von monatlich 1.600 EUR. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem Volltext des Urteils vom 27.2.2019 – Az. L 8 R 398/17

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, unter Az. B 12 R 15/19 R ist Revision zum Bundessozialgericht eingelegt.

Im Ergebnis bleibt – nicht nur wegen der letztlich ausschlaggebenden Gesamtbetrachtung – festzuhalten, dass für die sozialversicherungsrechtliche Einordnung stets die sehr konkreten Umstände des Einzelfalls zu betrachten sind.

Für Fragen zu den Themenbereichen Stiftung, Stiftungsorgane und Sozialversicherungspflicht stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht – Sanierung muss kurzfristig in Angriff genommen werden

Die Bundesregierung ließ unter dem 2. September 2020 verlautbaren, dass die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht aufgrund der Corona-Pandemie bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden wird. Wer die Presseerklärung der Bundesregierung nicht weitergelesen hat, könnte aufgrund dieser Überschrift einer gravierenden Fehleinschätzung unterliegen.



Prof. Dr. Ulf Gundlach

Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@euros.de



Dirk-Ulrich Krüger, CFA

Partner
+49 (0) 351 4976 15901
d-u.krueger@euros.de

Die Bundesregierung weist erst im Text darauf hin, dass die Bedingungen der Aussetzung modifiziert wurden. Die praktische Bedeutung dieser Modifizierung wird aber auch in dem Text der Pressemitteilung nicht deutlich. Wichtig ist: Nunmehr soll die Aussetzung nicht mehr auf alle Insolvenzgründe, die eine Insolvenzantragspflicht begründen (also Zahlungsunfähigkeit – § 17 InsO – und Überschuldung – § 19 InsO –), bezogen sein, sondern nur noch auf den Insolvenzgrund der Überschuldung.

Das heißt, dass die Insolvenzantragspflicht ab dem 1. Oktober 2020 wieder besteht, wenn die Insolvenzantragspflicht in der Variante der Zahlungsunfähigkeit für das konkrete Unternehmen greift.

Ob dies wirklich als Verlängerung der ursprünglich bis zum 30. September 2020 gewährten Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gewertet werden kann, dürfte vor diesem Hintergrund jedoch fraglich sein. Denn gerade dem Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit (mit seiner Vermutungsregelung des § 17 Abs. 2 InsO) kommt in der Praxis eine überragende Bedeutung zu. Der Insolvenzgrund der Überschuldung hat hingegen eher eine vernachlässigungswürdige praktische Bedeutung. Hinzu kommt, dass der Insolvenzgrund der Überschuldung ohnehin schon vor Jahren entschärft wurde und immer auch eine „negative“ Fortbestehensprognose voraussetzt. In der Literatur ist zudem umstritten, ob der Insolvenzgrund der Überschuldung überhaupt noch sachgerecht ist. Zudem steht die Verlängerung der Aussetzung wiederum unter der Voraussetzung des Art. 1 § 1 des sog. Corona-Gesetzes – also unter der Bedingung, dass die Überschuldung auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht.

Geschäftsführer von Unternehmen, die sich bereits in der Krise befinden oder für die sich eine Krise abzeichnet, sollten sich daher darauf einstellen, dass ab dem 1. Oktober 2020 der § 15a InsO mit voller Härte (persönliche Haftung und Strafbarkeit des Geschäftsführers) wieder greift, wenn

- die Voraussetzungen einer Zahlungsunfähigkeit vorliegen,
- entsprechende Indizien für eine Zahlungseinstellung vorliegen oder
- die positive Fortführungsprognose bzw. der Nachweis der Ursächlichkeit der COVID-19-Pandemie nicht geführt und belegt werden kann.

Gleiches gilt für die persönliche Haftung wegen eines Verstoßes gegen ein Zahlungsverbot (z. B. § 64 GmbHG), das dann auch unmittelbar wieder greift.

Entzug der Gemeinnützigkeit aufgrund unverhältnismäßig hoher Geschäftsführervergütung

Bei der Zahlung einer unverhältnismäßig hohen Vergütung für den Geschäftsführer einer gemeinnützigen Körperschaft kann die Gemeinnützigkeit versagt werden. Hierbei sind die Beurteilungsmaßstäbe heranzuziehen, die auch bei der verdeckten Gewinnausschüttung greifen.



Doreen Adam

Partnerin, Steuerberaterin, Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1503
d.adam@euroos.de



Dirk Schneider

Senior Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 15111
d.schneider@euroos.de

Der Bundesfinanzhof (BFH) stellte mit Urteil vom 12. März 2020 (V R 5/17) fest, dass eine unverhältnismäßig hohe Vergütung für den Geschäftsführer einer gemeinnützigen Körperschaft gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO einen Verstoß gegen das Drittbegünstigungsverbot darstellt und die Körperschaft daran hindert, selbstlos ihre gemeinnützigen Zwecke zu verfolgen.

Für die Frage, wann eine unverhältnismäßig hohe Geschäftsführervergütung vorliegt, richtet sich der BFH nach den Bewertungsmaßstäben zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA). Dies bedeutet, dass die Verhältnismäßigkeit der Geschäftsführervergütung durch Fremdvergleich zu ermitteln ist. Hierzu eignen sich entweder

- der interne Fremdvergleich, das heißt Vergleich mit den Entgelten, die Geschäftsführer oder Arbeitnehmer des betreffenden Unternehmens beziehen, oder
- der externe Fremdvergleich, das heißt Vergleich mit den Entgelten, die unter gleichen Bedingungen an Fremdgeschäftsführer anderer Unternehmen gezahlt werden. Dabei ist nicht nur auf das Geschäftsführergehalt ebenfalls gemeinnütziger Körperschaften, sondern auch zu „klassischen Wirtschaftsunternehmen“ abzustellen. Zum Vergleich darf daher auch auf Gehaltsstrukturuntersuchungen, wie die BBE-Studie oder die Kienbaum-Studie, zurückgegriffen werden.

Beide Vergleiche beziehen sich auf die „Gesamtausstattung“ des Geschäftsführers, das heißt, dass nicht nur das Gehalt an sich, sondern auch weitere Vorteile, die der Geschäftsführer von der Gesellschaft erhält, zur Untersuchung heranzuziehen sind. Hierzu zählen beispielsweise Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Versicherungsbeiträge, Pkw-Nutzung und Pensionszusagen. Pensionszusagen sind dabei mit einer fiktiven Jahresnettopremie und nicht mit dem Rückstellungsbetrag zu bewerten.

Da die Beurteilung des angemessenen Gehalts einen Bereich darstellt, sind nur die Vergütungen als Unangemessen anzusehen, die den oberen Rand dieser Bandbreite überschreiten.

Der BFH stellt aber auch klar, dass geringfügige Überschreitungen der Angemessenheitsgrenze noch keinen Entzug der Gemeinnützigkeit nach sich ziehen, sog. Bagatellgrenze. Für die Ermittlung der Angemessenheitsgrenze ist es daher zulässig, das als angemessen geltende Gehalt um einen Sicherheitszuschlag von 20 % zu erhöhen und um einen entsprechenden (einzelfallabhängigen) Abschlag bei Mehrfach-Geschäftsführung zu mindern. Jedoch ist bei einem Überschreiten der oberen Bandbreite von mehr als EUR 10.000,00 p. a. von einem schwerwiegenden Verstoß auszugehen, der mit dem Entzug der Gemeinnützigkeit zu ahnden ist.

Praxishinweis

Der BFH stellte mit diesem Urteil fest, dass das Drittbegünstigungsverbot nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO einen wichtigen Pfeiler des Gemeinnützigkeitsrechts darstellt und, dass unverhältnismäßig hohe Geschäftsführervergütungen diesem Grundsatz zuwiderlaufen, die zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen können. Daher empfehlen wir Ihnen, die Bezüge leitender Angestellter im Auge zu behalten und bei Gehaltsanpassungen auf die Angemessenheit zu achten.

BFH zur Normenkonkurrenz zwischen § 1 AStG und verdeckten Gewinnausschüttungen

Werden im Rahmen einer Betriebsprüfung von Unternehmen mit grenzüberschreitenden Konzernbeziehungen Korrekturen von Einkünften vorgenommen, stellt sich oftmals die Frage der Umsetzung der Korrektur. Aus Sicht des Steuerpflichtigen ist eine Korrektur nach § 1 AStG zu präferieren, da entsprechende Korrekturen „lediglich“ zu einer Erhöhung der Einkünfte führen.



Arell Buchta

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de



Ines Kanitz

Partnerin, Steuerberaterin
+49 (0) 341 9999 2102
i.kanitz@eureos.de

Aus fiskalpolitischer Sicht wird das Finanzamt zur Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) tendieren, da auf diese zusätzlich zur außerbilanziellen Korrektur der Einkünfte Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zu entrichten ist, sofern keine Freistellungsbescheinigung für Kapitaleinkünfte nach einem DBA vorliegt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich nun mit dem Verhältnis zwischen § 1 AStG und vGA beschäftigt und kommt zu dem Schluss, dass, anders als nach Auffassung der Finanzverwaltung (Tz 1.1.2. AEStG), kein Vorrangverhältnis einer vGA gegenüber den Einkommenskorrekturvorschriften des § 1 AStG besteht (Urteil vom 27. November 2019, Az. I R 14/16). Weiterhin befasste sich der BFH mit der Anwendung der Hornbach-Baumarkt-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) bei Zinsen im Fall von Konzerndarlehen. Das Urteil reiht sich in eine umfangreiche Rechtsprechung zu konzerninternen Finanzierungsbeziehungen ein, die zuletzt ergangen ist. Der aktuelle Fall betraf einen Verzicht auf Darlehenszinsen in grenzüberschreitenden Dreieckskonstellationen.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war eine Kapitalgesellschaft Alleingesellschafterin einer inländischen GmbH sowie einer tschechischen Tochtergesellschaft. Sowohl die Mutter- als auch die deutsche Tochtergesellschaft gewährten der tschechischen Gesellschaft Darlehen, die mit 6,3 % verzinst wurden. Im Laufe des strittigen Jahres (2003) wurden die Darlehen rückwirkend zinsfrei gestellt.

Streitig war zunächst, ob eine Korrektur der Einkünfte nach § 1 AStG oder nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG vorzunehmen war. Der BFH war der Auffassung, dass auch eine unverzinsliche Darlehensbeziehung

eine ausländische Geschäftsbeziehung nach § 1 Abs. 1 und 4 AStG i.d.F. 2003 darstellt. Eine Korrektur sei nach seiner Auffassung sowohl nach § 1 AStG als auch nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG möglich; beide Vorschriften würden parallel anwendbar sein. Eine Korrektur nach beiden Vorschriften entfele, sofern bereits eine Korrektur nach einer der beiden Vorschriften erfolgt ist; der „zutreffende Inlandsgewinn“ solle nur einmal besteuert werden.

Bei einer vGA im Dreiecksverhältnis würde sich nach der Rechtsprechung des Großen Senats (Beschluss vom 26. Oktober 1987, GrS 2/86) aus einer vGA der inländischen Tochtergesellschaft (in Gestalt des Zinsverzichts gegenüber der Schwestergesellschaft) an ihre Mutter grundsätzlich zunächst eine Einkommenserhöhung ergeben. Allerdings stellt dieser Zinsverzicht, im Verhältnis der Muttergesellschaft zur Auslandstochter keinen einlagefähigen Vermögensgegenstand dar. Daher führt der Vorgang bei der Muttergesellschaft nicht zu einer Erhöhung des Beteiligungsansatzes (nachträgliche Anschaffungskosten), sondern zu einem Aufwand aus sogenanntem Vorteilsverbrauch. Führt jedoch die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu weitergehenden Berichtigungen als die anderen Vorschriften, sind die weitergehenden Berichtigungen neben den Rechtsfolgen der anderen Vorschriften durchzuführen. Im Entscheidungsfall erfolgt die Einkommenskorrektur für den BFH deshalb über § 1 Abs. 1 AStG. Damit sind die Zinsverzicht der Mutter- und der Tochtergesellschaft bei diesen jeweils nach § 1 AStG außerbilanziell hinzuzurechnen.

Zur Begründung verweist der BFH auf ein Urteil vom 4. Dezember 1996 (Az. I R 54/95) im Zusammenhang mit dem Konkurrenzverhältnis einer Korrektur von Einkünften nach § 4 Abs. 5 EStG im Verhältnis zur Korrektur im Rahmen einer vGA. Der BFH kam in diesem Urteil jedoch zu dem Schluss, dass auf Ebene der Muttergesellschaft unabhängig von der Behandlung bei der Tochtergesellschaft die Rechtsfolgen einer vGA zu berücksichtigen seien (selbst wenn auf Ebene der Tochtergesellschaft lediglich eine Korrektur im Rahmen des § 4 Abs. 5 EStG erfolgt). Fraglich ist daher, inwiefern auch im aktuellen Urteilsfall auf Ebene der Muttergesellschaft bei einer Korrektur nach § 1 AStG auf Ebene der Tochter ein Vorteilsverbrauch nach den Grundsätzen einer vGA zu berücksichtigen wäre. Diese Frage hat der BFH aktuell offengelassen.

Der BFH hat in diesem Verfahren allerdings einige weitere Streitfragen zurück an das zuständige Sächsische Finanzgericht (FG Sachsen) verwiesen, da der klagenden Muttergesellschaft unter anderem nicht die Möglichkeit eingeräumt worden war, wirtschaftliche Gründe für den Zinsverzicht nachzuweisen. Diese Möglichkeit resultiere aus der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Hornbach-Baumarkt“ (EuGH vom 31. Mai 2018, Az. C-382/16).

Der BFH befasst sich seit geraumer Zeit mit der Korrektur von Einkünften im Zusammenhang mit Darlehensbeziehungen zwischen international verbundenen Unternehmen. Dies zeigt den Trend einer zunehmenden Internationalisierung von Unternehmensbeziehungen. Sollte das Finanzamt in ähnlich gelagerten Fällen eine Korrektur der Einkünfte im Rahmen einer vGA vornehmen, sollten die Konstellation und die Auswirkungen geprüft und gegebenenfalls mit Verweis auf dieses aktuelle Urteil des BFH Einspruch eingelegt werden.

Gern unterstützen wir Sie bei der Gestaltung internationaler Konzernbeziehungen und bei der Durchführung entsprechender Betriebsprüfungen.

Keine Rechnung bei unzureichender Leistungsbeschreibung

Der BFH hat mit Urteil vom 12. März 2020 (V R 48/17) klargestellt, dass eine „Rechnung“ ohne ausreichende Angaben im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 UStG a.F. keine Rechnung darstellt und daher weder berichtigt werden kann, noch zum Vorsteuerabzug berechtigt.



Dr. Kerstin Bohne

Senior Associate, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2126
k.bohne@euros.de



Enrico Klar

Associate, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@euros.de

Sachverhalt

Die Klägerin erhielt im Streitjahr 2005 eine Gutschrift mit einer Anlage und dem Vermerk „Produktverkäufe“. Aus der Anlage waren Art und Menge der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der Dienstleistungen nicht ersichtlich. Im Jahr 2011 wurde die Gutschrift bezüglich der Leistungsbeschreibung korrigiert und die Vorsteuer im Jahr 2005 gezogen.

Entscheidungsgründe

Der BFH bestätigt erneut, dass eine Rechnung bzw. Gutschrift erst dann zur Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinn wird, wenn sie mindestens Angaben zu folgenden fünf Punkten enthält: Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Die Leistungsbeschreibung erfordert hierbei zwar keine erschöpfende Beschreibung der konkret erbrachten Leistung, jedoch muss diese eindeutig und leicht nachprüfbar festzustellen sein.

Der Vermerk „Produktverkäufe“ stellt keine hinreichende Leistungsbeschreibung im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 UStG a.F. dar. Die Leistungsbeschreibung ist so allgemein gehalten, dass diese einer fehlenden Beschreibung gleichsteht. Aufgrund der fehlenden Leistungsbeschreibung handelt es sich bei dem „Abrechnungsdokument“ um keine berichtigungsfähige Rechnung. Sehen Sie auch unseren Beitrag vom 26. November 2018 zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung.

Der Vorsteuerabzug setzt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG voraus, dass die Leistung bewirkt und der Steuerpflichtige im

Besitz einer nach §§ 14, 14a UStG ausgestellten Rechnung ist. Da das Abrechnungsdokument diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Vorsteuerabzug für das Streitjahr zu versagen. Die Rechnung (hier: Gutschrift) erging somit erstmalig im Jahr 2011, daher ist die Vorsteuer auch erst in 2011 abzugsfähig. Bezüglich der Rechnungsangaben für den Vorsteuerabzug verweisen wir ergänzend auf unseren Newsbeitrag vom 20. Juni 2018.

Praxishinweis

Wieder einmal hat der BFH die hohen Anforderungen der Finanzverwaltung zur Leistungsbeschreibung bestätigt. Eine Prüfung der Eingangsrechnung sollte deshalb immer auch die Prüfung der Angabe zur Beschreibung der Lieferung oder Leistung umfassen, um die spätere Versagung des Vorsteuerabzugs durch eine Betriebsprüfung zu vermeiden. Die Lieferungen oder sonstigen Leistungen sollten möglichst detailliert beschrieben werden. Eine eindeutige Identifizierung der Leistung muss möglich sein. Dies kann auch durch weitere Dokumente erfolgen, die dann zusammen mit der Rechnung aufbewahrt werden sollten.

Verlängerung der Corona-Überbrückungshilfe - Erleichterte Zugangsvoraussetzungen und höhere Förderung

Das Überbrückunghilfeprogramm für KMU, Soloselbstständige und Freiberufler wurde für den Förderzeitraum September bis Dezember 2020 verlängert. Für das gemeinsame Hilfsprogramm des Bundes und der Länder gelten nun vereinfachte Zugangskonditionen und höhere Fördersätze.



Christina Walter

Partnerin, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1504
c.walter@euros.de



Annegret Fehlich

Senior Associate, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 15312
a.fehlich@euros.de

Zugangsbedingungen und Förderung - was ist neu?

Die Grundstruktur des Förderprogramms bleibt gemäß Angaben des BMWI erhalten. Unternehmen aller Branchen, die durch die Corona-Krise und die damit verbundenen Lockdown-Maßnahmen erheblich betroffen sind, können nicht-rückzahlbare Zuschüsse zu den Fixkosten in den Fördermonaten September bis Dezember 2020 erhalten.

Bezüglich Zugangsvoraussetzungen und Förderhöhe wurden jedoch folgende Anpassungen vorgenommen:

1. Umsatzrückgang als Zugangsvoraussetzung
Antragsberechtigt sind Unternehmen, die
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum
 - verzeichnet haben.
2. Ersatzlose Streichung der KMU-Deckelungsbeiträge von bisher 9.000,00 EUR bzw. 15.000,00 EUR
3. Erhöhung der Fördersätze
 - 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent der Fixkosten),
 - 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent (bisher 50 Prozent der Fixkosten) und
 - 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch).Abhängig von der Höhe der Fixkosten können Unternehmen bis zu 200.000,00 EUR Förderung für vier Monate erhalten.
4. Die Personalkostenpauschale wird auf 20 Prozent der förderfähigen Fixkosten erhöht (bisher 10 Prozent).
5. Im Rahmen der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Wie bereits das laufende Überbrückungsprogramm soll auch die nächste Antragsphase über die Online-Antragsplattform abgewickelt werden. Der Antragstellung ist weiterhin zwingend durch einen prüfenden Dritten vorzunehmen. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge sind weiterhin die Bewilligungsstellen der Länder. Anträge können voraussichtlich ab Oktober 2020 gestellt werden.

Weitere Details zu den Überbrückungshilfen und anderen Förderprogrammen haben wir auf unserem Corona-Newsportal zusammengestellt. Darin finden Sie Neuigkeiten rund um steuerliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragen in der Corona-Krise, die wir regelmäßig für Sie aktualisieren.

Wir unterstützen Sie gern bei der Beantragung der Überbrückungshilfen, von der Beratung bis zur Schlussabrechnung. Sprechen Sie uns gern an.

eureos-News

eureos berät den SAXONIA-Konzern beim Erwerb der Doduco-Gruppe

Die SAXONIA-Gruppe hat mit ihrer neu gegründeten Tochtergesellschaft SAXONIA Precious GmbH die Anteile an der Doduco Holding GmbH, die wiederum die Anteile an den operativen Tochtergesellschaften Doduco Solutions GmbH sowie Doduco Contacts and Refining GmbH hält, erworben. Steuerlich und rechtlich beraten wurde die SAXONIA-Gruppe im Rahmen des Erwerbs sowie bei der Durchführung entsprechender Due Diligence-Prüfungen durch eureos.



Jana Massow

Partnerin, Steuerberaterin,
Fachberaterin für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1505
j.massow@eureos.de



Arell Buchta

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de

Der Erwerb der Doduco-Gruppe erfolgte im Rahmen eines sogenannten Share Deals (Anteilskauf) über den Kauf der Anteile an der Doduco Holding GmbH. Neuer Anteilseigner ist die neu gegründete SAXONIA Precious GmbH, deren Anteile von der SAXONIA Holding GmbH gehalten werden. Der Erwerb soll zu Synergien im Edelmetallgeschäft führen und das Leistungsspektrum der SAXONIA-Gruppe erweitern.

Die SAXONIA-Gruppe ist mit operativen Geschäftssitz in Dresden seit 1993 im Bereich Edelmetallrecycling, in der Edelmetallverarbeitung sowie im Edelmetallhandel tätig. Ihre Vorgeschichte beginnt jedoch bereits im 17. Jahrhundert. Seitdem wächst das Unternehmen stetig und konnte sich mit der WIELAND Edelmetalle GmbH mit Sitz in Pforzheim und der SAXONIA Technical Materials GmbH mit Sitz in Hanau auch deutschlandweit als feste Größe im Edelmetallgeschäft sowie bei der Herstellung von Halbzeugen, Kontaktteilen und Chemikalien etablieren. Mit dem Erwerb der Doduco-Gruppe ist die Zahl der Mitarbeiter innerhalb des SAXONIA-Konzerns auf über 1.500 angewachsen.

Die Doduco-Gruppe mit Sitz in Pforzheim und mit weiteren Niederlassungen im europäischen Ausland sowie Asien ist ein Hersteller von elektrischen Kontakten, von Präzisionsstanzeilen sowie weiteren Baugruppen, Maschinen und Werkzeugen. Darüber hinaus stellt sie chemische Erzeugnisse her und betreibt in Pforzheim eine Scheideanstalt. Das operative Geschäft wird über die in- und

ausländischen Tochtergesellschaften abgewickelt. Die Doduco Holding GmbH vereint die Anteile an den operativen inländischen Tochtergesellschaften auf einer Unternehmensebene.

Die eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft hat die SAXONIA-Gruppe bei der Vorbereitung des Erwerbs (Ziel- und Erwerbsstruktur) begleitet. Im Rahmen des Erwerbs der Doduco Holding GmbH wurde die SAXONIA Gruppe steuerlich und rechtlich von eureos beraten. Dabei hat eureos eine rechtliche und steuerliche Due Diligence-Prüfung bei der Doduco Holding GmbH, der Doduco Solutions GmbH sowie der Doduco Contacts and Refining GmbH durchgeführt und die hieraus resultierenden Risiken und Folgen dargestellt. Darüber hinaus unterstützte eureos die SAXONIA-Gruppe bei der Gestaltung des Anteilskaufvertrages und bei der steuerlichen Implementierung. Federführend haben aus der multidisziplinären Gesellschaft Steuerberaterin Jana Massow und Steuerberater und Rechtsanwalt Arell Buchta beraten.

Die eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft wurde 2009 gegründet. Die Gesellschafter sind alle Steuerberater bzw. Rechtsanwälte und verfügen über langjährige Berufserfahrungen als eingespieltes Team aus den sogenannten „Big Four“-WP-Gesellschaften bzw. in großen Wirtschaftskanzleien. Die Gesellschaft ist derzeit mit Niederlassungen in Dresden, Leipzig, Magdeburg und Chemnitz präsent und beschäftigt ca. 115 Mitarbeiter. Tätigkeitsschwerpunkte sind unter anderem die wirtschaftliche Beratung und Reorganisationen.

eureos verlängert sein Sponsoring des SC DHfK Leipzig

Bereits seit Neustart des Vereins unterstützt eureos den SC DHfK Leipzig in der 1. Handball-Bundesliga und bleibt damit dem Handball treu.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@eureos.de

Der im Jahr 2007 neugestartete Verein, der die Tradition des SC DHfK (1966 Gewinner des Europapokals der Landesmeister) fortsetzt, ist fester Bestandteil des Leipziger Stadtbildes. Seit der Saison 2015/2016 spielt der Kader des SC DHfK in der stärksten Liga der Welt, der 1. Handball-Bundesliga. Am Ende der abgebrochenen Saison 2019/2020 befand sich der Verein auf einem sehr guten Platz 8 der Tabelle.

Die neue Saison startet in den ersten Oktobertagen 2020 unter Wettkampfbedingungen. Erstmals nach dem erzwungenen Corona-Aus der Saison 2019/20 wird dann im Profihandball wieder um Meisterschaftspunkte gespielt.

eureos unterstützt den Handball in Leipzig seit langem mit umfangreichen Sponsoringmaßnahmen. Steuerberater Sören Münch, Partner und Geschäftsführer von eureos, liegt die Unterstützung des Handballs auch persönlich am Herzen: „Als leidenschaftlicher Handball-Fan freue ich mich, dass wir als eureos den SC DHfK als Sponsoringpartner auch weiterhin persönlich unterstützen. Ich blicke voller Vorfreude auf zwei weitere gemeinsame Saisons in der stärksten Liga der Welt.“

Weitere Verstärkung: eureos baut mit Rechtsanwältin Hannah Kampschulte den Bereich Beratung der öffentlichen Hand weiter aus

Seit dem 1. Juli 2020 verstärkt Rechtsanwältin Hannah Kampschulte die eureos-Gruppe am Standort Dresden und bringt ihre langjährige Beratungserfahrung im öffentlichen Sektor sowie im Gesundheitswesen in die Gesellschaft ein.



Hannah Kampschulte
Rechtsanwältin
+49 (0) 351 4976 1500
h.kampschulte@eureos.de

Hannah Kampschulte ist auf die Beratung von Krankenhäusern und Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnütziger Körperschaften spezialisiert.

Nach ihrer Tätigkeit in der Steuerabteilung der PricewaterhouseCoopers AG in Saarbrücken leitete sie bis 2019 rund zehn Jahre lang den Fachbereich Steuern des Universitätsklinikums des Saarlandes.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und begrüßen Frau Kampschulte sehr herzlich bei eureos!

eureos stärkt Kompetenz im Bereich Unternehmensnachfolge

Steuerberater Enrico Klar erhält die Anerkennung als Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)



Enrico Klar

Associate, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@eureos.de



Jana Massow

Partnerin, Steuerberaterin,
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1505
j.massow@eureos.de

Enrico Klar, Steuerberater bei eureos, erhielt am 27. Juli 2020 die Anerkennung zum Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.). Die Qualifikation wird vom Deutschen Steuerberaterverband (DStV e.V.) verliehen.

Im Mittelpunkt des Qualifizierungslehrgangs standen steuerliche und zivilrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge. An die Verleihung des Fachberatertitels sind umfangreiche praktische Erfahrungen durch ausgeübte Beratungen im Bereich der Unternehmensnachfolge sowie eine fortwährende jährliche Fortbildungspflicht geknüpft.

Wir gratulieren Herrn Klar sehr herzlich! eureos baut damit die umfassende und interdisziplinäre Mandatsbetreuung mit zertifiziertem Spezialwissen weiter aus. Enrico Klar wird zukünftig gemeinsam mit Jana Massow, Steuerberaterin bei eureos und ebenfalls als Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) anerkannt, Mandanten bei Unternehmensnachfolgen begleiten. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen!

eureos geht in die Verlängerung mit dem SC Magdeburg

eureos verlängert sein sportliches Engagement in Sachsen-Anhalt und wird damit einen der erfolgreichsten deutschen Handballvereine auch in der kommenden Saison unterstützen.



Prof. Dr. Ulf Gundlach

Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@eureos.de



Lars Mörchen

Senior Associate, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht
+49 (0) 391 5628 6912
l.moerchen@eureos.de

Am 1. Oktober 2020 beginnt die 43. Handball-Bundesliga, doch schon jetzt heißt es „Endlich Handball“ in Magdeburg. Die ersten Bälle fliegen bereits wieder durch die Magdeburger GETEC-Arena, denn hier absolviert der SC Magdeburg die diesjährigen Testspiele zur Vorbereitung auf die neue Saison. Auf Grund der Corona-Pandemie ist die übliche Tour der Vorbereitungsspiele durch Sachsen-Anhalt zwar abgesagt, doch können so die notwendigen Hygienemaßnahmen vom Ticketing bis zum Einlassprocedere unter Corona-Bedingungen in der heimischen Arena geprobt werden.

Wir freuen uns, den SC Magdeburg auch in der Saison 2020/2021 als Sponsor zu unterstützen. Sportförderung in der Region und die aktive Unterstützung von Jungtalenten sind uns stets ein großes Anliegen.

Wer uns bei den Heimspielen des SCM in der GETEC-Arena sucht, findet uns vor und nach den Spielen im Business-Club. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

eureos erneut erfolgreich beim Alvara Firmen-Rafting Cup Leipzig

Bereits zum 12. Mal kämpften sich 18 Teilnehmer in Booten durch den Wildwasserkanal des Kanuparks Markkleeberg. Im Zeitrennen belegte eureos den 2. Platz.



Sören Münch

Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@eureos.de

Auch dieses Jahr hieß es wieder: „Ein Boot, 8 Personen, 270 m Wettkampfstrecke, 5,2 m Höhenunterschied und bis zu 10 m³ Wasservolumen pro Sekunde.“ im Kanupark Markkleeberg.

Der Kanupark Markkleeberg ist eine der modernsten Wildwasseranlagen der Welt und technisch vergleichbar mit den Olympiastrecken in Sydney, London und Rio de Janeiro.

Zum 12. Mal starteten die Teams in drei verschiedenen Kategorien. Während beim Stand-up-Paddeln ruhiges Gewässer genutzt wurde, kämpften sich die Teilnehmer im Zeitrennen und beim Massenstart durch reißende Stromschnellen und durchstachen Wasserwalzen. Das Team von eureos belegte mit einer Zeit von 79,72 Sekunden den 2. Platz. Der Sieger erzielte eine Zeit von 79,60 Sekunden, sodass am Ende nur ein Wimpernschlag den Unterschied machte.

Am Abend ging es zur Siegerehrung in das Atlanta Hotel International Leipzig. Bei einem exklusiven Abendbuffet und Live-Musik wurden spannende Gespräche geführt.

Wir gratulieren allen Teilnehmern und besonders unserem Team zu diesem großartigen Erfolg und freuen uns schon heute auf den Alvara Firmen-Rafting Cup 2021.

Neuaufgabe: Kommentar „Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht“ im Nomos-Verlag unter Mitarbeit von RAin Dr. Almuth Werner und RA/StB Dr. Ralph Bartmuß

Der Nomos-Verlag hat dieser Tage auf knapp 2.300 Seiten eine Neubearbeitung des Kommentars für gemeinnützige Körperschaften in Deutschland geltenden Rechts vorgelegt. Bei den 39 Bearbeitern handelt es sich um das Who-is-who der in diesem Bereich publizierenden Autoren, darunter RAin Dr. Almuth Werner und RA/StB Dr. Ralph Bartmuß.



Dr. Ralph Bartmuß

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1501
r.bartmuss@eureos.de



Dr. Almuth Werner

Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@eureos.de

Der Kommentar ist der einzige Kommentar, der sich ausführlich und ausschließlich dem Steuerrecht gemeinnütziger Körperschaften widmet. Er vereint sämtliche Einzelgesetze für (gemeinnützige) Vereine, Stiftungen, gGmbHs, gAGs und gemeinnützige Genossenschaften in einem Band. Auch der BFH greift regelmäßig auf ihn zurück und bezieht ihn in die Abwägung seiner Entscheidungen ein, so zuletzt in seinem kürzlich veröffentlichten, wegweisenden Urteil vom 12. März 2020, V R 5/17, Rz. 60, zur Angemessenheit von Geschäftsführungsgehältern und den sich daraus ergebenden Folgen für die Mittelverwendung bei gemeinnützigen Körperschaften (§ 63 AO).

Als Experten mit umfassender, langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der rechtlichen und steuerrechtlichen Beratung von gemeinnützigen Körperschaften waren Dr. Almuth Werner und Dr. Ralph Bartmuß nunmehr auch an der im September 2020 erschienenen 2. Auflage des Kommentars beteiligt.

Die Kommentierung durch RAin Dr. Almuth Werner enthält wertvolle Praxishinweise für die grundsätzliche gemeinnützige Aufgabenstellung von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen und zahlreiche Verweise auf Einzelnormen in verschiedenen Steuergesetzen und auf Verwaltungsregelungen. Damit werden den Leitungsorganen von Stiftungen und Vereinen wichtige Hinweise für die steuerlichen Rahmenbedingungen an die Hand gegeben. Neuerungen des Vereins- und Stiftungsrechts sind in die zweite Auflage eingeflossen (z.B. Stiftungsrechtsreform, Vereinsklassenabgrenzung).

Gemeinsam kommentieren RAin Dr. Almuth Werner und RA/StB Dr. Ralph Bartmuß die für die steuerliche Satzungsgestaltung und die tatsächliche Geschäftsführung relevanten Normen der Abgabenordnung (§§ 60, 63 AO).

eureos hat seine besondere Expertise im Gemeinnützigkeitsrecht in den vergangenen Jahren rund um das Team von Dr. Almuth Werner, Dr. Ralph Bartmuß und Doreen Adam weiter ausgebaut. Wir knüpfen an Traditionen an, kennen die Trends im Markt und sind in Netzwerken und Verbänden aktiv. Im Team von Steuerberatern und Rechtsanwälten beraten wir gemeinnützige Körperschaften aus rechtlicher, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht. Mehr erfahren Sie auch in unserem Branchenschwerpunkt.

Dr. Almuth Werner berät v. a. gemeinnützige Körperschaften (NPO) bezüglich ihrer äußeren und internen Strukturen, zu Compliance, Umstrukturierungen, der laufenden Tätigkeit wie Projekten und Kooperationen. Einen besonderen Schwerpunkt bilden die Beratung zu selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen – hier gemeinnützigen wie auch Familienstiftungen, von Vereinen/Verbänden sowie kirchlichen Einrichtungen.

Dr. Ralph Bartmuß berät vor allem Unternehmen der öffentlichen Hand in allen laufenden steuerlichen Fragen, bei Außenprüfungen sowie Umstrukturierungen. Zu den von ihm betreuten Mandanten gehören Universitäten, Hochschulen und Kommunen, (gemeinnützige) Unternehmen der Gesundheits- und Bildungswirtschaft sowie Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsunternehmen.

RA Lars Mörchen und RA Robert Klötzer referieren für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Bonn

Wie bereits im letzten Jahr geben unsere Experten auch dieses Jahr ihr Fachwissen zum Thema „Vertragsprüfung im Vergabeverfahren“ weiter.



Lars Mörchen

Senior Associate, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht
+49 (0) 391 5628 6912
l.moerchen@euroeos.de



Robert Klötzer

Associate, Rechtsanwalt
+49 (0) 341 9999 21323
r.kloetzer@euroeos.de

RA Lars Mörchen und RA Robert Klötzer werden im Rahmen des Inhouse-Seminars beim FORUM Institut für Management GmbH, im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Bonn, erneut als Referenten auftreten.

Für die Mitarbeiter der Zentralen Beschaffungsstelle soll während des Seminars anhand verschiedener Praxisfälle ein Problembewusstsein für typische vergaberechtliche Fallstricke geschaffen und somit eine ökonomischere und qualitativ verbesserte Ausschreibungsvorbereitung erreicht werden. Es werden praktische Hinweise rund um Allgemeines Vertragsrecht, Abgrenzung verschiedener Vertragstypen sowie zum Einkauf gegeben.

RA Lars Mörchen, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Steuerrecht, ist Experte bei der Beratung und Vertretung von öffentlichen Auftraggebern und Bietern in allen Phasen des Vergabeverfahrens und übernimmt regelmäßig die Vertretung vor den Vergabekammern und den OLG-Vergabesenaten in Nachprüfungsverfahren.

RA Robert Klötzer ist auf das Handels- und Gesellschaftsrecht, insbesondere auf die Beratung von Unternehmen und Körperschaften auf gesellschaftsrechtlichem und zivilrechtlichem Gebiet sowie der Vertragsgestaltung und Prozessführung, spezialisiert.

eureos corporate finance gmbh holt erfahrenen Mittelstandsexperten als Partner

Diplom-Kaufmann Uwe Gey, Experte auf dem Gebiet der mittelständischen Unternehmensberatung, ist seit September 2020 Partner der eureos corporate finance gmbh.



Dirk-Ulrich Krüger, CFA

Partner
+49 (0) 351 4976 15901
d-u.krueger@euroeos.de



Uwe Gey

Partner
+49 (0) 351 4976 15913
u.gey@euroeos.de

Der gebürtige Dresdner Uwe Gey begann nach seinem Betriebswirtschaftsstudium sowie zweijähriger Lehrtätigkeit an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden 2001 seine berufliche Laufbahn in der Mittelstandsberatung im Bereich Corporate Finance bei der PricewaterhouseCoopers AG (PwC).

Nach fünfjähriger Tätigkeit in der Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung bei PwC wechselte Uwe Gey 2006 als kaufmännischer Leiter zum Chemnitzer Technologieunternehmen 3D-Micromac und baute dort mehr als 13 Jahre lang die kaufmännischen Strukturen auf. Er gestaltete maßgeblich das Wachstum des Unternehmens zu einem internationalen Anbieter hochpräziser Laseranlagen mit Niederlassungen in den USA und in China mit. Parallel war Uwe Gey als Geschäftsführer von Tochterunternehmen in den Bereichen 3D-Druck, Applikationsservices sowie Immobilien tätig.

Seit September 2020 ist Uwe Gey Partner der eureos corporate finance gmbh in Dresden.

Für Dirk-Ulrich Krüger, Partner und Geschäftsführer der eureos corporate finance gmbh, ist Uwe Gey kein Unbekannter. „Wir haben uns vor vielen Jahren als Kollegen bei PwC kennen und schätzen gelernt. Daher freue ich mich umso mehr, dass Uwe Gey sein langjähriges Know-how in den Bereichen Unternehmensstrategie, Controllingssysteme, Finanzierungsberatung sowie M&A ab sofort als Partner bei eureos für die persönliche Beratung unserer Kunden einsetzen wird.“

Im Namen des gesamten eureos-Teams begrüßen wir Uwe Gey sehr herzlich und freuen uns auf die Zusammenarbeit!



Internationale Wirtschaft



Tourismuseconomy



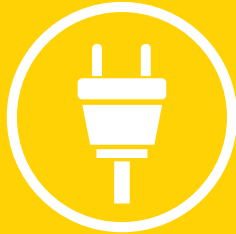
Internetwirtschaft



Kommunen und
staatliche Kernverwaltung



Wasser-, Abwasser- und
Abfallwirtschaft



Energieversorgung und
-handel



Universitäten, Hochschulen,
Bildung und Forschung



Hochschulmedizin



Gesundheitswirtschaft



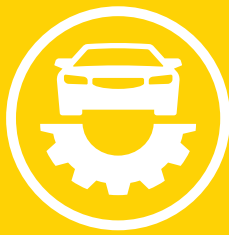
Stiftungen und NPOs



Private Clients



Apotheker, Ärzte, Zahnärz-
te u. a. Heilberufe



Maschinenbau und
Automobilindustrie



Transport und Logistik

Wir beraten persönlich.

Unsere Branchenexpertise lebt vom Perspektivwechsel. Wir denken aus Sicht der unterschiedlichsten Marktteilnehmer und arbeiten interdisziplinär, um Ihnen stets die beste Beratung bieten zu können.

www.eureos.de/branchen

Veranstaltungen

Über das ganze Jahr hinweg bieten wir Ihnen verschiedene Veranstaltungsformate an, in denen wir Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen persönlich zur Verfügung stehen. In unseren Fachveranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Entwicklungen und geben Ihnen praktische Anregungen für Ihre tägliche Arbeit. Bei unseren Netzwerkevents steht der persönliche Austausch im Vordergrund. Wir freuen uns auf viele neue Kontakte und inspirierende Gespräche!

Aktuelle Veranstaltungen

www.eureos.de/veranstaltungen/#aktuell

Online-Seminar: Homeoffice vs. Datenschutz

Der Weg zur datenschutz-konformen Arbeitsplatzflexibilität

6. Oktober 2020

In einem eineinhalbstündigen Intensiv-Seminar beantworten unsere Experten Fragen zur Vereinbarkeit von Home- oder Mobileoffice mit dem Datenschutz. Auf welche Sicherheitsrisiken muss sich bei der Auslagerung des Arbeitsplatzes vorbereitet werden? Wie erreiche ich die datenschutzrechtliche Compliance für das flexible Arbeiten? Welche Pflichten bestehen und wie sind diese im Unternehmen umsetzbar? Welche Sanktionen sind zu vermeiden?

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/online-seminar-homeoffice-vs-datenschutz/>

Dialog-zu Tisch

Chancen und Herausforderungen für die Leipziger Innenstadt

6. Oktober 2020, Leipzig

Thomas Oehme, Centermanager bei der ECE Projektmanagement G.m.b.H. & Co. KG, beantwortet aktuelle Fragen:

- Was macht die Leipziger Innenstadt so besonders, dass sie 2x in Folge zur attraktivsten Innenstadt Deutschlands gewählt wurde?
- Wie hat sich bisher die Corona-Krise auf den Handel und das Gastgewerbe ausgewirkt?
- Welche Ansätze und guten Beispiele gibt es, mit den veränderten Rahmenbedingungen fertig zu werden?

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/dialog-zu-tisch-chancen-und-herausforderungen-fuer-die-leipziger-innenstadt/>

eureos-Forum: Perspektiven 2021

Veranstaltung zum Jahresende 2020

17. November 2020, 08:00-14.00 Uhr, Magdeburg | 26. November 2020, 08:00-14.00 Uhr, Chemnitz |

1. Dezember 2020, 08:00-14.00 Uhr, Dresden | 3. Dezember 2020, 08:00-14.00 Uhr, Leipzig

Gemeinsam mit Ihnen blicken wir auf das vergangene Jahr zurück und geben einen Ausblick auf aktuelle Entwicklungen aus der Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung sowie der Wirtschaftsprüfung. Wir erläutern, welche Möglichkeiten von der Corona-Krise betroffene Unternehmer haben, um Schadensersatzansprüche in Folge des Lockdowns geltend zu machen, fassen aktuelle Entwicklungen aus dem IT- und Datenschutzrecht für Sie zusammen und beleuchten Aktuelles aus der betriebswirtschaftlichen Beratungspraxis. Wie gewohnt runden ein Ausblick der Wirtschaftsprüfer sowie praktische Steuertipps zum Jahreswechsel unser eureos-Forum ab.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-forum-perspektiven-2021/>

Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen

3. Chemnitz im Dialog

Chemnitz in der Corona-Krise - Folgen und Prognosen

15. September 2020, Chemnitz

Gemeinsam mit dem Unternehmerverband Sachsen und der Deutschen Bank Chemnitz fand unser 3. Chemnitz im Dialog statt. Zu Gast war dieses Mal Prof. Dr. Joachim Ragnitz, stellvertretender Leiter des ifo Instituts in Dresden. Er fasste die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise für Deutschland, Sachsen und Chemnitz zusammen.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/chemnitz-im-dialog-chemnitz-in-der-corona-krise/>

11. Mitteldeutscher Arbeitsrechtsstammtisch - MARS

Home Office, Mobile Arbeit, Telearbeit - Willkommen in der neuen Welt des „entgrenzten Arbeitens“

17. September 2020, Leipzig

Durch die Corona-Pandemie waren viele Unternehmen gezwungen, ihre Mitarbeiter ins Home Office zu schicken. Was ist gestaltbar und was müssen Arbeitgeber beachten? Wie sind Arbeitsschutz und Datenschutz zu beurteilen? Diese und weitere Fragen haben unsere Experten für Sie beantwortet.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/11-mitteldeutscher-arbeitsrechtsstammtisch-mars/>

eureos Online-Seminar: Kompakt-Update - Aktuelles aus Insolvenzrecht und Sanierung

Kompakt-Update zu Insolvenzrecht und leistungswirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen im verarbeitenden Gewerbe

9. Juli 2020

Die Sanierungs-, Restrukturierungs- und Finanzierungsprofis sind sich einig - es wird eine deutliche Zunahme der Insolvenz- und Sanierungsfälle geben. Gemeinsam mit der agiplan gmbh gaben wir einen kompakten Überblick über neueste Entwicklungen im Insolvenzrecht sowie methodische Ansätze für die leistungswirtschaftliche Sanierung im verarbeitenden Gewerbe.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/webinar-kompakt-update-aktuelles-aus-insolvenzrecht-und-sanierung/>

eureos Online-Seminar: Besteuerung der öffentlichen Hand und gemeinnütziger Körperschaften

Aktuelles für Entscheider.

1. Juli 2020

Corona hat auch die Unternehmen der öffentlichen Hand und die gemeinnützigen Körperschaften nach wie vor im Griff. Unser Online-Seminar gab einen Überblick über die Wechselwirkungen des Insolvenz- und des Gemeinnützigkeitsrechts, zu Gestaltungsmöglichkeiten im Beteiligungsmanagement der öffentlichen Hand sowie zur aktuellen Rechtsprechung.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-webinar-besteuerung-der-oeffentlichen-hand-und-gemeinnuetziger-koerperschaften/>

Sie haben Anregungen oder Hinweise oder möchten sich mit einem Fachthema einbringen? Dann sprechen Sie uns einfach an!



Maria Schüppel, M.A.

Marketing Director

+49 (0) 351 4976 1524

m.schueppel@eureos.de

Über eureos

eureos steht für einen umfassenden interdisziplinären und persönlichen Beratungsansatz und bietet individuelle und hochspezialisierte Lösungen zu allen Fragen des Steuer- und Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsprüfung und der betriebswirtschaftlichen Beratung. Mit mehr als 110 Mitarbeitern betreut eureos Mandate national und international und ist in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Magdeburg mit eigenen Standorten präsent. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an mittlere und große Unternehmen aller Rechtsformen (Kapital- und Personengesellschaften) und Branchen. Besondere Beratungsschwerpunkte bestehen im Bereich der Restrukturierung von Unternehmen, der M&A-Beratung, der Besteuerung international tätiger Unternehmen, bei Unternehmen der öffentlichen Hand und Non-Profit-Organisationen sowie Familienunternehmen.

eureos. Wir beraten persönlich.

eureos.
Wir beraten persönlich.

→ **eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft
rechtsanwalts-gesellschaft**
tax.legal@eureos.de

→ **eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
wp@eureos.de

→ **eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft**
kanzlei.sano@eureos.de

→ **eureos corporate finance gmbh**
ecf@eureos.de

→ Niederlassungen Dresden:
Kramergasse 4, 01067 Dresden
Telefon: +49 (0) 351 4976 1500
Telefax: +49 (0) 351 4976 1599

→ Niederlassung Chemnitz:
Börnichsgasse 2 a, 09111 Chemnitz
Telefon: +49 (0) 371 4330 6500
Telefax: +49 (0) 371 4330 6565

→ Niederlassungen Leipzig:
Nikolaistraße 3-9, 04109 Leipzig
Telefon: +49 (0) 341 9999 2100
Telefax: +49 (0) 341 9999 2121

→ Niederlassung Magdeburg:
Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg
Telefon: +49 (0) 391 5628 6900
Telefax: +49 (0) 391 5628 6999